



T A G E S O R D N U N G

6. Sitzung des Wirtschaftsausschusses und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"

Termin: Montag, 11.03.2019, 16:30 Uhr

Ort: Großen Sitzungssaal (Haus Trave 7.OG), Kronsfordor Allee 2- 6, 23560 Lübeck,

Für die Vorbesprechungen stehen im 6. Stock der SPD das Büro des Senators, der CDU der Besprechungsraum und im 7. Stock den weiteren Fraktionen der Seminarraum hinter dem Sitzungssaal zur Verfügung.

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung	
1.1.	Verpflichtung von nicht der Bürgerschaft angehörenden Ausschussmitgliedern	
1.2.	Feststellung der Beschlussfähigkeit	
1.3.	Anträge und Beschlüsse zur Tagesordnung	
2.	Niederschrift Nr. 5 vom 11.02.2019 - öffentlicher Teil	
3.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
3.1.	Einzelhandelsentwicklung	
3.2.	Mitteilungen der Verwaltung	
3.3.	Vorstellung der Saisonplanung Lübeck-Travemünde 2019 <i>mündlich durch LTM GmbH</i>	
3.4.	Anfrage des Ausschussmitglieds Heike Wiechmann (Die Unabhängigen): Promenaden im Bereich Waterfront/Priwall <i>zurückgestellt in der 5. Sitzung des WiA & KBT-A am 11.02.2019</i>	VO/2019/06993

3.5.	Anfrage von AM Nele Hoge (Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN) bzgl. VO/2018/06664 - Klare Regelung für den Grünstrand	VO/2019/07059
	<i>zurückgestellt in der 5. Sitzung des WiA & KBT-A am 11.02.2019</i>	
3.6.	AM Flasbarth (SPD): Sonderstandorte	VO/2019/07148
	<i>zurückgestellt in der 5. Sitzung des WiA & KBT-A am 11.02.2019</i>	
3.7.	Anfrage von BM David Jenniches (AfD): Liegenschaften Willy-Brandt-Allee	VO/2019/07136
3.8.	AM Flasbarth (SPD): Indexierung laufender Erbbauverträge	VO/2019/07278
3.9.	Neue Anfragen	
4.	Berichte	
4.1.	Klare Regelung für den Grünstrand	VO/2019/07212
4.2.	Quartalsbericht IV / 2018 der Gesellschaften und Betriebe der Hansestadt Lübeck - Kurbetrieb Travemünde	VO/2019/07252
5.	Beschlussvorlagen	
5.1.	1. Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde 2. Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung im Strandgebiet des Ostseeheilbades Travemünde (Strandsatzung)	VO/2019/07132
6.	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft	
6.1.	Überweisung aus der Bürgerschaft vom 27.09.2018 - TOP 5.15 Antrag der CDU-Fraktion - VO/2017/06511: Klare Regelung für den Grünstrand	VO/2018/06664
	<i>zurückgestellt in der 5. Sitzung des WiA & KBT-A am 11.02.2019</i>	
6.2.	Die Unabhängigen: Keine weiteren zentrenrelevanten Verkaufsflächen außerhalb der Innenstadt und der zentralen Versorgungsbereiche	VO/2019/07026
	<i>Überweisung aus der 5. Sitzung der Bürgerschaft vom 31.01.2019 - TOP 5.38</i>	

7.	Anträge von Ausschussmitgliedern	
7.1.	Antrag des AM Volker Koß zu VO/2019/06951 Sachstandsbericht i.S. ehemaliger KGV Am Spargelhof. Konkurrierendes Nutzungsinteresse durch Hugo Pfohe GmbH / Initiative Broilingplatz; auch: Beantwortung Anfrage Antje Jansen vom 27.09.2018, VO/2018/06449 Grünfläche "Am Spargelhof" vollständig erhalten und als öffentliche Grün-/Parkfläche herrichten	VO/2019/07152
	<i>zurückgestellt in der 5. Sitzung des WiA & KBT-A am 11.02.2019</i>	
7.2.	Antrag Krause (CDU): Grundstück für die Waldorfschule zum Bau einer Sporthalle prüfen	VO/2019/07188
8.	Verschiedenes	

Nichtöffentlicher Teil:

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Ausschuss voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

9.	Niederschrift Nr. 5 vom 11.02.2019 - nicht öffentlicher Teil	
10.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
10.1.	Einzelhandelsentwicklung	
10.2.	Mitteilungen der Verwaltung	
10.3.	Neue Anfragen	
11.	Berichte	
12.	Beschlussvorlagen	
12.1.	Verkauf von Baugrundstücken im Gründungsviertel (Fischstraße und Alfstraße)	VO/2019/07214
	<i>Vorlage folgt</i>	
13.	Verschiedenes	

Öffentlicher Teil:

14.	Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse	



NACHTRAGSTAGESORDNUNG

6. Sitzung des Wirtschaftsausschusses und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"

Sitzungstermin: Montag, 11.03.2019, 16:30 Uhr

Sitzungsort: Großen Sitzungssaal (Haus Trave 7.OG), Kronsfordter Allee 2- 6, 23560 Lübeck,

Öffentlicher Teil:

3.9.1.	Anfrage AM Sebastian Kai Ising (DIE LINKE): erneuerbare Energien	VO/2019/07282
3.9.2.	AM Evers (SPD): Strandbenutzungsgebühr	VO/2019/07301
4.3.	Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen in der Hansestadt Lübeck 2019-2021	VO/2019/07161
6.3.	Die Unabhängigen: Sanierung Parkplatz Leuchtenfeld	VO/2019/07202
	<i>Überweisung aus der 6. Sitzung der Bürgerschaft vom 28.02.2019 - TOP 10.25</i>	

**NIEDERSCHRIFT**

(öffentlicher Teil)

**5. Sitzung des Wirtschaftsausschusses und Ausschuss für den
"Kurbetrieb Travemünde (KBT)"**

Sitzungstermin:	Montag, 11.02.2019	
Sitzungsbeginn:	16:30 Uhr	
Sitzungsende:	18:25 Uhr	
Sitzungsort:	Großen Sitzungssaal (Haus Trave 7.OG), Kronsfordter Allee 2- 6, 23560 Lübeck,	
Anwesende Mitglieder		
Vorsitz		
Ulrich Krause- CDU		
Mitglieder aus der Bürgerschaft		
Birte Duggen- SPD		
Dr. Axel Flasbarth- SPD		
Anka Grädner- Bündnis90/DIE GRÜNEN		
Peter Reinhardt- SPD		
Bernhard Simon- CDU		
Heike Wiechmann- Die Unabhängigen		abwesend ab 18:05 Uhr (TOP 5.2.)
stimmberechtigte Mitglieder ohne M.d.Bü.		
Mohamed Ali Alam- Bündnis90/DIE GRÜNEN		Vertretung für: Frau Hoge
Christoph Evers- SPD		
Heino Haase- Die Unabhängigen		Vertretung für: Frau Wiechmann ab 18:05 Uhr (TOP 5.2.)
Sebastian Kai Ising- Die Linke		außer zu TOP 11.1. wg. Befangenheit
Dr. Volker Koß- FREIE WÄHLER & GAL		Vertretung für: Herrn Klix
Dr. Klaus Peter Krause- AfD		
Kim Carolin Nehrhoff- FDP		
Tim Alexander Reclam- Bündnis90/DIE GRÜNEN		Vertretung für: N. N. (Abberufung d. Fraktion)
Henning Schumann- CDU		Vertretung für: Herrn Dr. Eymer

Verwaltung	
Karl-Heinz Bresch- 5.610 Stadtplanung und Bauordnung	zu TOP 4.3.
Doris Drochner- 5.610 Stadtplanung und Bauordnung	zu TOP 5.2.
Conja Grau- 2.280 Wirtschaft und Liegenschaften	
Manuel Hertz- 2.020 Fachbereichscontrolling	
Uwe Kirchhoff- 2.830 Kurbetrieb Travemünde	
Marina Köhn- 2.830 Kurbetrieb Travemünde	Teilnahme im öffentl. Teil (TOP 1-8)
Ralf Kuschmierz- 2.020 Fachbereichscontrolling	
Senator Sven Schindler- FB 2 Wirtschaft und Soziales	
Christian Stolte- 5.610 Stadtplanung und Bauordnung	zu TOP 4.2.
Protokollführung	
Heike Blankenburg- 2.830 Kurbetrieb Travemünde	
Gäste	
Olivia Kempke- Lübeck Management e.V.	Teilnahme im öffentl. Teil (TOP 1-8)
Beiratsmitglieder	
Christian Bauersachs- Seniorenbeirat	
Jürgen Cladow- Seniorenbeirat	

Entschuldigte Mitglieder	
Mitglieder aus der Bürgerschaft	
Dr. Burkhard Eymer- CDU	abwesend
stimmberechtigte Mitglieder ohne M.d.Bü.	
N. N. - Bü90/DIEGRÜNEN	abwesend (Abberufung d. Fraktion)
Nele Hoge- Bü90/DIEGRÜNEN	abwesend
Harald Klix- FREIE WÄHLER & GAL	abwesend

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung
1.1.	Verpflichtung von nicht der Bürgerschaft angehörenden Ausschussmitgliedern
1.2.	Feststellung der Beschlussfähigkeit
1.3.	Anträge und Beschlüsse zur Tagesordnung
2.	Niederschriften
2.1.	Niederschrift Nr. 3 vom 12.11.2018 - öffentlicher Teil
2.2.	Niederschrift Nr. 4 vom 14.01.2019 - öffentlicher Teil
3.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen
3.1.	Einzelhandelsentwicklung
3.2.	Mitteilungen der Verwaltung
3.2.1.	Neugestaltung der Travepromenade Sachstand Januar 2019
3.3.	Vorstellung der Saisonplanung Lübeck-Travemünde 2019
3.4.	Ausschussmitglied Christoph Evers SPD: Adventsmarkt der Kulturbühne auf dem Leuchtenfeld Vorlage: VO/2019/06986
3.5.	Anfrage des Ausschussmitglieds Heike Wiechmann (Die Unabhängigen): Promenaden im Bereich Waterfront/Priwall Vorlage: VO/2019/06993
3.6.	Anfrage von AM Nele Hoge (Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN) bzgl. VO/2018/06664 - Klare Regelung für den Grünstrand Vorlage: VO/2019/07059
3.7.	Neue Anfragen
3.7.1.	AM Flasbarth (SPD): Sonderstandorte Vorlage: VO/2019/07148
3.7.2.	AM Dr. Koß: Erbbaugrundstücke

4.	Berichte
4.1.	Quartalsbericht III / 2018 der Gesellschaften und Betriebe der Hansestadt Lübeck - Kurbetrieb Travemünde Vorlage: VO/2018/06798
4.2.	Wohnungsmarktbericht 2018 Vorlage: VO/2018/06942
4.3.	Bericht zum Stand der Umsetzung des Beschlusses VO/2018/06371 "Begrenzung von Ferienwohnungen auf der Altstadtinsel" vom 30.08.2018 Vorlage: VO/2019/07028
4.4.	Sachstandsbericht i.S. ehemaliger KGV Am Spargelhof: Konkurrierendes Nutzungsinteresse durch Hugo Pfohe GmbH / Initiative Broilingplatz; auch: Beantwortung Anfrage BM Antje Jansen vom 27.09.2018, VO/2018/06449 Vorlage: VO/2019/06951
5.	Beschlussvorlagen
5.1.	Frauenförderplan beim Kurbetrieb Travemünde (KBT) - Fortschreibung des Rahmenplanes Vorlage: VO/2018/06681
5.2.	Direktvergabe der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Öffentlichen Personennahverkehr in der Hansestadt Lübeck (ÖPNV) Vorlage: VO/2019/07044
6.	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft
6.1.	Überweisung aus der Bürgerschaft vom 27.09.2018 - TOP 5.15 Antrag der CDU-Fraktion - VO/2017/06511: Klare Regelung für den Grünstrand Vorlage: VO/2018/06664
7.	Anträge von Ausschussmitgliedern
7.1.	Antrag des AM Volker Koß zu VO/2019/06951 Sachstandsbericht i.S. ehemaliger KGV Am Spargelhof. Konkurrierendes Nutzungsinteresse durch Hugo Pfohe GmbH / Initiative Broilingplatz; auch: Beantwortung Anfrage Antje Jansen vom 27.09.2018, VO/2018/06449 Grünfläche "Am Spargelhof" vollständig erhalten und als öffentliche Grün-/Parkfläche herrichten Vorlage: VO/2019/07152
8.	Verschiedenes
13.	Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Öffentlicher Teil:

zu 1 Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses und Ausschusses für den „Kurbetrieb Travemünde (KBT)“, den Seniorenbeirat, die Öffentlichkeit, die Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung sowie die sonstigen anwesenden Gäste.

zu 1.1 Verpflichtung von nicht der Bürgerschaft angehörenden Ausschussmitgliedern

Der Vorsitzende bittet die Anwesenden aufzustehen und nimmt die Verpflichtung der stellvertretenden Ausschussmitglieder Mohamed Ali Alam und Tim A. Reclam vor.

„Ich verpflichte Sie gemäß § 46 Abs. 6 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung Ihrer Obliegenheiten und führe Sie in Ihr Amt ein.“

*Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss
für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"
nimmt Kenntnis.*

zu 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest. Ferner macht der Vorsitzende darauf aufmerksam, dass Personen, die möglicherweise befangen sein könnten, verpflichtet sind, dieses mitzuteilen. Ob jemand befangen sein könnte, entscheidet im Zweifel der Ausschuss.

zu 1.3 Anträge und Beschlüsse zur Tagesordnung

Es werden folgende Änderungsanträge zur Tagesordnung gestellt:

a) Vertagung der TOP

3. Anfragen / Antworten / Mitteilungen

3.3. Vorstellung der Saisonplanung Lübeck-Travemünde 2019
mündlich durch LTM GmbH

3.6. Anfrage von AM Nele Hoge (Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN) bzgl. VO/2018/06664 - Klare Regelung für den Grünstrand
VO/2019/07059

4. Berichte

4.4. Sachstandsbericht i.S. ehemaliger KGV Am Spargelhof: Konkurrierendes Nutzungsinteresse durch Hugo Pfohe GmbH / Initiative Broilingplatz; auch: Beantwortung Anfrage BM Antje Jansen vom 27.09.2018, VO/2018/06449
VO/2019/06951

6. Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft

6.1. Überweisung aus der Bürgerschaft vom 27.09.2018 - TOP 5.15 Antrag der CDU-Fraktion - VO/2017/06511: Klare Regelung für den Grünstrand
VO/2018/06664

b) Erweiterung der Tagesordnung im Wege der Dringlichkeit um die Behandlung der TOP

5. Beschlussvorlagen

5.2. Direktvergabe der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Öffentlichen Personennahverkehr in der Hansestadt Lübeck (ÖPNV)
VO/2019/07044

7. Anträge von Ausschussmitgliedern

7.1. Antrag des AM Volker Koß zu VO/2019/06951 Sachstandsbericht i.S. ehemaliger KGV Am Spargelhof. Konkurrierendes Nutzungsinteresse durch Hugo Pfohe GmbH / Initiative Broilingplatz; auch: Beantwortung Anfrage Antje Jansen vom 27.09.2018, VO/2018/06449 Grünfläche "Am Spargelhof" vollständig erhalten und als öffentliche Grün-/Parkfläche herrichten
VO/2019/07152

c) Der Vorsitzende bittet um Abstimmung über das Verfahren zu den Tagesordnungspunkten, die für den nicht öffentlichen Teil vorgesehen sind.

*Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss
für den „Kurbetrieb Travemünde (KBT)“
beschließt einstimmig, die TOP 3.3. und 3.6.
zurückzustellen.
(15 Ja-Stimmen)*

*Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss
für den „Kurbetrieb Travemünde (KBT)“
lehnt die Vertagung des TOP 4.4. mehrheitlich ab.
(4 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen)*

*Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss
für den „Kurbetrieb Travemünde (KBT)“
beschließt einstimmig, den TOP 6.1.
zurückzustellen.
(15 Ja-Stimmen)*

*Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss
für den „Kurbetrieb Travemünde (KBT)“
beschließt einstimmig, die Tagesordnung
unter Bejahung der Dringlichkeit
um den TOP 5.2. zu erweitern.
(15 Ja-Stimmen)*

*Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss
für den „Kurbetrieb Travemünde (KBT)“
stimmt der Erweiterung der Tagesordnung
um den TOP 7.1. unter Verneinung der Dringlichkeit
nicht mit der erforderlichen 2/3 Mehrheit zu.
(15 Nein-Stimmen)*

*Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss
für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"
beschließt einstimmig, die Tagesordnungspunkte
9. bis 12. im nicht öffentlichen Teil zu behandeln.
(15 Ja-Stimmen)*

zu 2 Niederschriften

zu 2.1 Niederschrift Nr. 3 vom 12.11.2018 - öffentlicher Teil

Gegen die Niederschrift sind schriftlich keine Einwendungen eingegangen, mündlich werden keine erhoben.

*Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss
für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"
nimmt die Niederschrift in der vorgelegten
Fassung zur Kenntnis.*

zu 2.2 Niederschrift Nr. 4 vom 14.01.2019 - öffentlicher Teil

Gegen die Niederschrift sind schriftlich keine Einwendungen eingegangen, mündlich werden keine erhoben.

*Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss
für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"
nimmt die Niederschrift in der vorgelegten
Fassung zur Kenntnis.*

zu 3 Anfragen / Antworten / Mitteilungen
--

zu 3.1 Einzelhandelsentwicklung

Es liegt nichts vor.

zu 3.2 Mitteilungen der Verwaltung
--

zu 3.2.1 Neugestaltung der Travepromenade Sachstand Januar 2019

Herr Kirchhoff trägt anhand einer Präsentation (Anlage I) den aktuellen Planungsstand zur Neugestaltung der Travepromenade vor.

Eine Frage von Herrn Simon zur Entwicklung der Baukosten beantwortet Herr Kirchhoff. Eine Kostensteigerung hat zwischenzeitlich stattgefunden, die Kosten sind jedoch gedeckelt. Eine weitere Frage zu den Kosten von Herrn Reinhardt wird von Herrn Kirchhoff beantwortet.

Frau Grädner möchte wissen, wie die vorgesehenen Freizeit- und Verweilangebote ausgewählt wurden. Hierzu verweist Herr Kirchhoff auf die stattgefundene Behörden-, Vereins- und Bürgerbeteiligung. Die in diesem Rahmen erarbeiteten Vorschläge wurden von den Architekten gestalterisch umgesetzt.

Herr Evers fragt nach der Berücksichtigung der Interessen der seeseitigen Anlieger. Herr Kirchhoff teilt mit, dass die Verlegung von Leerrohren für die Strom- und Wasserversorgung der Steganlagen vorgesehen ist.

Frau Wiechmann beanstandet die Nichteinbeziehung des Wegeabschnittes Höhe Lotsenstation und vertritt die Auffassung, dass auch auf diesem Stück wenigstens die Oberfläche erneuert werden sollte. Herr Kirchhoff erläutert die Gründe für die Herausnahme des Teilstücks und sagt zu, die Möglichkeiten sowie die Kosten für eine Oberflächenenerneuerung auf dem Abschnitt zu ermitteln und dem Ausschuss zu berichten.

Auf Anfrage von Herrn Dr. Krause erläutert Herr Kirchhoff die Bauzeitplanung und das Bauverfahren. Die Maßnahme sollte bis zur Travemünder Woche 2020 fertiggestellt sein.

Zu dem entstehenden „Rundlauf mit zwei Fähren“ spricht Herr Dr. Koß.

Herr Dr. Flasbarth begrüßt die Planung, bittet jedoch ebenfalls um Prüfung, ob die ca. 150 m lange Wegefläche Höhe Lotsenstation mit erneuert werden kann.

Fragen von Herrn Reinhardt und Herrn Ising zur Kinder- und Jugendbeteiligung, von Frau Wiechmann zum Hochwasser- bzw. Überflutungsschutz sowie von Herrn Simon zu den Gastronomiegebäuden werden von Herrn Kirchhoff beantwortet. Weiterhin spricht Herr Cladow.

Eine Frage von Herrn Reclam zur Flächenversiegelung wird von Herrn Kirchhoff beantwortet.

*Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss
für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"
nimmt Kenntnis.*

zu 3.3 Vorstellung der Saisonplanung Lübeck-Travemünde 2019

*Der Tagesordnungspunkt wurde bei
Eintritt in die Tagesordnung zurückgestellt.*

zu 3.4 Ausschussmitglied Christoph Evers SPD: Adventsmarkt der Kulturbühne auf dem Leuchtenfeld Vorlage: VO/2019/06986

Anfrage:

Während der Adventszeit betrieb die Kulturbühne auf dem Leuchtenfeld in Travemünde einen Adventsmarkt. Hierzu möge der Bürgermeister bitte folgende Fragen beantworten:

- Wie groß war die genutzte Fläche?*
- Für welchen Zeitraum wurde sie der Kulturbühne überlassen?*
- Wurden die Vereinbarungen über Größe und Zeitraum (rechtzeitige Rückgabe) eingehalten?*
- Welche Gegenleistung (Mietzahlung) war vereinbart?*
- Wurde diese erbracht?*
- Welche Konsequenzen werden gegebenenfalls gezogen?*

Die Fragen 1 bis 3 werden von Herrn Kirchhoff wie folgt beantwortet:

- Wie groß war die genutzte Fläche?

Antwort: ca. 7.000 m² (170 Stellplätze).

- Für welchen Zeitraum wurde sie der Kulturbühne überlassen?

Antwort: Für den Zeitraum 26.11. bis 28.12.2018 (einschließlich Auf- und Abbau).

- Wurden die Vereinbarungen über Größe und Zeitraum (rechtzeitige Rückgabe) eingehalten?

Antwort: Nein. Zunächst vereinbart war die Nutzung von 88 Stellplätzen (ca. 3.500 m²), tatsächlich genutzt wurden 170 Stellplätze (ca. 7.000 m²). Die Räumung der Fläche wurde größtenteils erst am 31.12.2018 abgeschlossen. Einige Gegenstände befinden sich noch heute auf dem Parkplatz. Die entfernten Begrenzungspoller wurden entgegen der Absprache nicht wieder eingesetzt.

Die Fragen 4 bis 6 werden im nichtöffentlichen Teil unter TOP 10.3.1. beantwortet, da vertrauliche Vertragsinhalte angesprochen werden.

*Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss
für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"
nimmt die Antworten der Verwaltung
zur Kenntnis.*

zu 3.5 Anfrage des Ausschussmitglieds Heike Wiechmann (Die Unabhängigen): Promenaden im Bereich Waterfront/Priwall Vorlage: VO/2019/06993

Anfrage:

Es wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- 1. Wie stellen sich die Eigentumsverhältnisse der beiden Promenaden im Bereich des Bauprojektes Waterfront/Priwall dar?*
- 2. Welches straßenbauliche Recht ergibt sich daraus für den jeweiligen Eigentümer?*
- 3. Wie ist rechtsverbindlich sicherzustellen, dass Fahrradfahren auf der neu entstandenen Promenade zwischen den Gebäuden weiterhin erlaubt ist?*
- 4. Wer trägt zukünftig die Unterhalts- und Pflegekosten der Promenade?*

Frau Wiechmann begründet die Anfrage damit, dass die darin angesprochenen vertraglichen Regelungen für die Anwohner von großem Interesse sind und die Antwort zur Aufklärung der Öffentlichkeit beitragen soll. Weiterhin sprechen Frau Kempke und Herr Krause.

Die Beantwortung soll in der nächsten Sitzung erfolgen.

*Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss
für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"
beschließt einstimmig, die Anfrage
auf die nächste Sitzung zu vertagen.
(15 Ja-Stimmen)*

zu 3.6	Anfrage von AM Nele Hoge (Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN) bzgl. VO/2018/06664 - Klare Regelung für den Grünstrand Vorlage: VO/2019/07059
---------------	---

Anfrage:

Im Vorwege der Abstimmung bzgl. einer etwaigen Neuregelung für den Grünstrandabschnitt in Travemünde (VO/2018/06664) ist eine Prüfung und stichhaltige Sachlagenbeschreibung der genannten Problematik am Travemünder Grünstrand im Sommer 2018 geboten.

Es soll die Frage beantwortet werden: Sind im Jahr 2018 auf dem Travemünder Grünstrand außergewöhnliche Belastungen, Gefahren oder untragbare Situationen für PassantInnen und AnwohnerInnen entstanden und wenn ja, in welchem Umfang sind diese aufgetreten?

Um eine schriftliche Antwort wird gebeten.

Der Tagesordnungspunkt wurde bei Eintritt in die Tagesordnung zurückgestellt.

zu 3.7	Neue Anfragen
---------------	----------------------

zu 3.7.1	AM Flasbarth (SPD): Sonderstandorte Vorlage: VO/2019/07148
-----------------	---

Anfrage:

Für die Sonderstandorte des Einzelhandels in Herrenholz (regional) und Dänischburg (über-regional) sind in den jeweiligen Bebauungsplänen Obergrenzen für die für innenstadtrelevanten Sortimente zur Verfügung stehenden Flächen festgelegt.

Hierzu wird der Bürgermeister um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten.

- 1) Wann wurde die Einhaltung dieser Obergrenzen seit Errichtung der Sonderstandorte durch die Verwaltung kontrolliert? Bitte Datum der jeweiligen Überprüfungen angeben.*
- 2) Mit welchen Methoden wurde die Einhaltung der Obergrenzung kontrolliert?*
- 3) Wurden die Kontrollen durch die Stadtverwaltung selbst oder von externen Dienstleistern durchgeführt? Von wem wurden die Dienstleister ggf. ausgewählt und beauftragt? Wer hat ggf. deren Kosten getragen?*
- 4) Wurden bei den Kontrollen Überschreitungen der Obergrenzen festgestellt? Ggf. in welcher Höhe?*
- 5) Wurden festgestellte Überschreitungen sanktioniert? Ggf. in welcher Form und Höhe?*
- 6) Wurde die Korrektur ggf. festgestellter Überschreitungen kontrolliert?*

Es wird um schriftliche Beantwortung in tabellarischer Form gebeten.

Herr Dr. Flasbarth bittet darum, die Anfrage in der nächsten Sitzung mündlich zu beantworten.

Herr Reinhardt bittet darum, die Anfrage um die Standorte Meesenring und Schwartauer Allee (Einkaufszentren) zu erweitern.

*Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss
für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"
beschließt einstimmig, die Anfrage
auf die nächste Sitzung zu vertagen.
(15 Ja-Stimmen)*

zu 3.7.2 AM Dr. Koß: Erbbaugrundstücke

Herr Dr. Koß stellt Fragen zur Anzahl der bereits verkauften Erbbaugrundstücke, zur Verlängerung bestehender Erbbaurechte sowie zum Vorkaufsrecht der Hansestadt Lübeck im Zusammenhang mit dem Verkauf von Erbbaugrundstücken.

Herr Senator Schindler weist darauf hin, dass nur Verkäufe ab einem Kaufpreis von 175T€ von der Bürgerschaft beschlossen werden, bei geringeren Kaufpreisen entscheidet der Fachbereich. Konkrete Zahlen zu getätigten Verkäufen und Verlängerungen können zur nächsten Sitzung ermittelt werden.

*Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss
für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"
nimmt Kenntnis.*

zu 4 Berichte

zu 4.1 Quartalsbericht III / 2018 der Gesellschaften und Betriebe der Hansestadt Lübeck - Kurbetrieb Travemünde Vorlage: VO/2018/06798

Es gibt keine Wortmeldungen.

*Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss
für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"
nimmt den Bericht zur Kenntnis.*

zu 4.2 Wohnungsmarktbericht 2018 Vorlage: VO/2018/06942

Eine Frage von Herrn Dr. Koß nach der Preisentwicklung für baureife Grundstücke beantwortet Herr Stolte. Die Preise wurden aus den aktuellen amtlichen Statistiken übernommen.

Eine Frage von Herrn Dr. Flasbarth nach den im Bericht dargestellten geförderten Wohnungen wird von Herrn Stolte unter Hinweis auf den Mietspiegel beantwortet.

Frau Wiechmann vermisst eine Aussage zu den nicht sozialgebundenen Wohnungen. Hierzu spricht Herr Senator Schindler.

Herr Dr. Koß fragt nach dem Grund für den im Vergleich zum Jahr 2015 höheren Wohnungsleerstand. Herr Stolte führt aus, dass der Leerstand jeweils zu einem bestimmten Stichtag ermittelt wird und daher Schwankungen unterliegt. Ein gewisser Leerstand ist immer gegeben, zum Beispiel, wenn Wohnungen bei Auszug der Mieter nicht nahtlos weiter vermietet werden.

Herr Stolte beantwortet eine Frage von Frau Duggen nach den Bestands-Kaltnieten. Diese sind in der Regel niedriger als die Angebots-Kaltnieten. Herr Dr. Flasbarth bittet darum, im nächsten Bericht die Angebots-Kaltnieten extra auszuweisen.

Herr Simon vertritt die Meinung, es sollte auch ein Vergleich mit anderen (vergleichbaren) Städten erfolgen.

*Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss
für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"
nimmt den Bericht zur Kenntnis.*

zu 4.3	Bericht zum Stand der Umsetzung des Beschlusses VO/2018/06371 "Begrenzung von Ferienwohnungen auf der Altstadtinsel" vom 30.08.2018 Vorlage: VO/2019/07028
---------------	---

Herr Dr. Flasbarth fragt, ob die „Unterlassungsbriefe“ bereits versandt wurden. Herr Bresch verneint dieses und teilt mit, dass die Briefe in den nächsten Tagen herausgeschickt werden.

Zu den nicht genehmigungsfähigen Ferienwohnungen spricht Herr Bresch.

*Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss
für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"
nimmt den Bericht zur Kenntnis.*

zu 4.4	Sachstandsbericht i.S. ehemaliger KGV Am Spargelhof: Konkurrierendes Nutzungsinteresse durch Hugo Pfohe GmbH / Initiative Broilingplatz; auch: Beantwortung Anfrage BM Antje Jansen vom 27.09.2018, VO/2018/06449 Vorlage: VO/2019/06951
---------------	---

Fragen von Herrn Reinhardt und Herrn Dr. Koß werden von Herrn Senator Schindler und Frau Grau beantwortet. Der Initiative Broilingplatz Lübeck e. V. ist bekannt, dass sie das Grundstück erst nach Vorlage eines Konzeptes bekommt. An einer weiteren Diskussion beteiligen sich Herr Dr. Koß, Frau Wiechmann, Herr Dr. Flasbarth und Herr Krause.

*Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss
für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"
nimmt den Bericht zur Kenntnis.*

zu 5	Beschlussvorlagen
-------------	--------------------------

zu 5.1	Frauenförderplan beim Kurbetrieb Travemünde (KBT) - Fortschreibung des Rahmenplanes Vorlage: VO/2018/06681
---------------	---

Eine Frage von Frau Grädner nach der Personal-Fluktuation wird von Herrn Kirchhoff beantwortet.

Beschlussvorschlag:

Der Bericht und die verbindlichen Zielvorgaben gem. § 11 Abs. 4 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz Schleswig-Holstein) werden als Ergänzung des Rahmenplanes zur Frauenförderung der Hansestadt Lübeck beschlossen.

Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss
für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"
nimmt die Vorlage einstimmig an.
(10 Ja-Stimmen, 5 Enthaltungen)

zu 5.2	Direktvergabe der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Öffentlichen Personennahverkehr in der Hansestadt Lübeck (ÖPNV) Vorlage: VO/2019/07044
---------------	---

Frau Wiechmann verlässt die Sitzung (18.05 Uhr) und wird von Herrn Haase vertreten.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, auf der Basis der Festsetzungen des 4. RNVP eine erneute Direktvergabe der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Öffentlichen Personennahverkehr im Gebiet der Hansestadt Lübeck (einschließlich in das Umland ausbrechender Verkehre) an die Stadtverkehr Lübeck GmbH als interner Betreiber nach Art. 5 Abs. 2 der EU-VO 1370/2007 in der Fassung der VO 2016/2338 vorzubereiten. Hierzu beschließt die Bürgerschaft, die für die Direktvergabe notwendige Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt zu veröffentlichen.

Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss
für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"
empfiehlt der Bürgerschaft einstimmig,
gemäß Beschlussvorschlag zu entscheiden.
(12 Ja-Stimme, 3 Enthaltungen)

zu 6	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft
-------------	--

zu 6.1	Überweisung aus der Bürgerschaft vom 27.09.2018 - TOP 5.15 Antrag der CDU-Fraktion - VO/2017/06511: Klare Regelung für den Grünstrand Vorlage: VO/2018/06664
---------------	---

Antrag:

Die CDU-Bürgerschaftsfraktion fordert den Bürgermeister auf, bis zum November des laufenden Jahres Eckpunkte für ein Konzept mit unterschiedlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation am Grünstrand in Travemünde vorzulegen.

Diese ist in der laufenden Saison dadurch gekennzeichnet, dass auf dem Grünstrand zuletzt häufiger Gruppen dadurch auffallen,

dass gegrillt wird und / oder Zelte errichtet werden,
dabei anfallender Müll einfach liegengelassen wird,
Passanten und Gäste angrenzender Gastronomie-Betriebe bepöbelt und bedroht werden.

Dem ist entgegenzuwirken.

Es wird darum gebeten,

- 1) an der Aufstellung des Konzeptes mindestens den Kurbetrieb, das Ordnungsamt und das Polizeirevier in Travemünde zu beteiligen.
- 2) zu prüfen, ob die Erarbeitung und der Erlass einer eigenen Grünstrand-Satzung erforderlich und geeignet ist, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, auf der den beschriebenen Mißständen abgeholfen werden kann.
- 3) zu prüfen, ob im Zusammenhang damit auch die bestehende Strandsatzung anzupassen ist.

Der Tagesordnungspunkt wurde bei
Eintritt in die Tagesordnung zurückgestellt.

zu 7	Anträge von Ausschussmitgliedern
-------------	---

zu 7.1	Antrag des AM Volker Koß zu VO/2019/06951 Sachstandsbericht i.S. ehemaliger KGV Am Spargelhof. Konkurrierendes Nutzungsinteresse durch Hugo Pfohe GmbH / Initiative Broilingplatz; auch: Beantwortung Anfrage Antje Jansen vom 27.09.2018, VO/2018/06449 Grünfläche "Am Spargelhof" vollständig erhalten und als öffentliche Grün-/Parkfläche herrichten Vorlage: VO/2019/07152
---------------	--

Antrag:

Grünfläche "Am Spargelhof" vollständig erhalten und als öffentliche Grün-/Parkfläche herrichten

1. Die Grünfläche Am Spargelhof / am Strukbach bleibt vollständig erhalten und wird als öffentliche Grünfläche von der Hansestadt Lübeck mit Verbleib in deren Verantwortung hergerichtet.
2. Die Verwaltung wird aufgefordert, bis zur Bürgerschaftssitzung im Juni 2019 ein Nutzungs- und Finanzierungskonzept für die Herrichtung der Fläche als öffentliche Grünfläche am Strukbach vorzulegen. Wünsche und Anregungen der Initiative Broilingplatz e.V. fließen in dieses Konzept ein.
3. Die von der Verwaltung genannten Maßnahmen (siehe Bericht VO/2019/06951 "Sachstandsbericht i.S. ehemaliger KGV Am Spargelhof"), wie

- die "Pflanzung von ca. 100 großkronigen Laubbäumen im Stadtteil, um u.a. entlang des Strukbach-Wanderwegs als grünes Bollwerk gegen die A1 (Staubfilterung Ergänzung der Sauerstoffproduktion) zu wirken"

- "Darüber hinaus sollten weitere kleine Grünflächen mit Bäumen im Quartier geschaffen werden, u.a. an der Ecke Friedenstraße/Schwartauer Allee durch eine kleine Grünanlage (ca. 250 qm)."

- Prüfung einer „Zusammenlegung und leerstehender Gärten der Kleingartenanlage "Am Strukbach", um diese als Flächen für Begegnung, Naherholung und die Initiative "Essbare Stadt" (Hanse-Obst e.V.) nutzbar“ zu machen.

werden als **zusätzliche** Maßnahmen für eine Begrünung des Stadtteils St. Lorenz Nord begrüßt.

Die Verwaltung wird gebeten, der Bürgerschaft ebenfalls bis zur Sitzung im Juni 2019 voraussichtlich entstehende Kosten hierfür zu nennen.

Der Antrag hat vor Eintritt in die Tagesordnung nicht die Dringlichkeit erhalten.

zu 8 Verschiedenes

Es liegt nichts vor.

Der Vorsitzende bittet die Öffentlichkeit darum, den Sitzungssaal zu verlassen und stellt die Nichtöffentlichkeit der Sitzung her.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Herren Cladow und Bauersachs als Vertreter des Seniorenbeirates einen Antrag auf Teilnahme am nicht öffentlichen Teil der Sitzung gestellt haben. Der Vorsitzende bittet um Abstimmung des Antrages.

*Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss
für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"
nimmt den Antrag einstimmig an,
da es sich bei allen Punkten um
seniorenrelevante Themen handelt.*

zu 13 Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Der Vorsitzende teilt mit, dass im nichtöffentlichen Teil fünf Beschlussvorlagen behandelt worden sind und schließt die Sitzung.

*Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss
für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"
nimmt Kenntnis.*

Lübeck, den 21. Februar 2019

gez. Ulrich Krause

Ulrich Krause
Vorsitzende/r

gez. Heike Blankenburg

Heike Blankenburg
Protokollführung

Hansestadt LÜBECK

Neugestaltung der Travepromenade

Sachstand Januar 2019

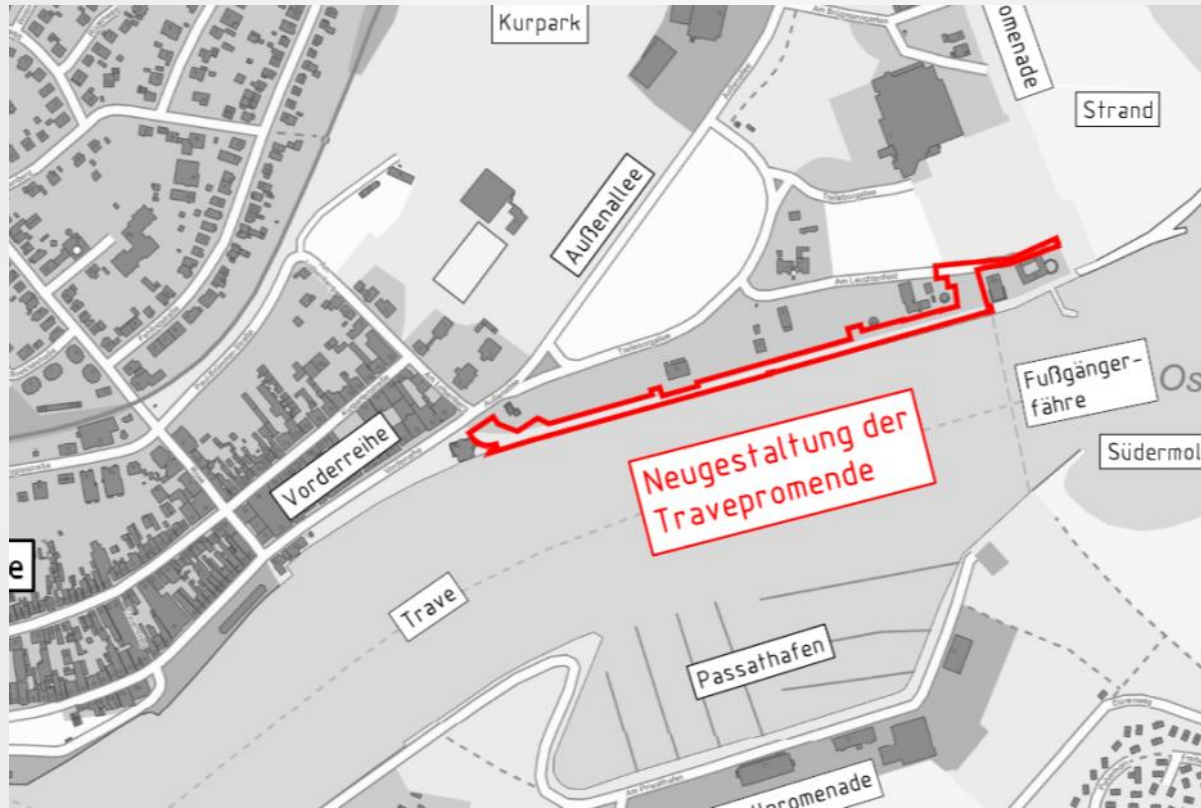
Wirtschaftsausschusses und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)" am 11.02.2019



Übersicht



Übersicht



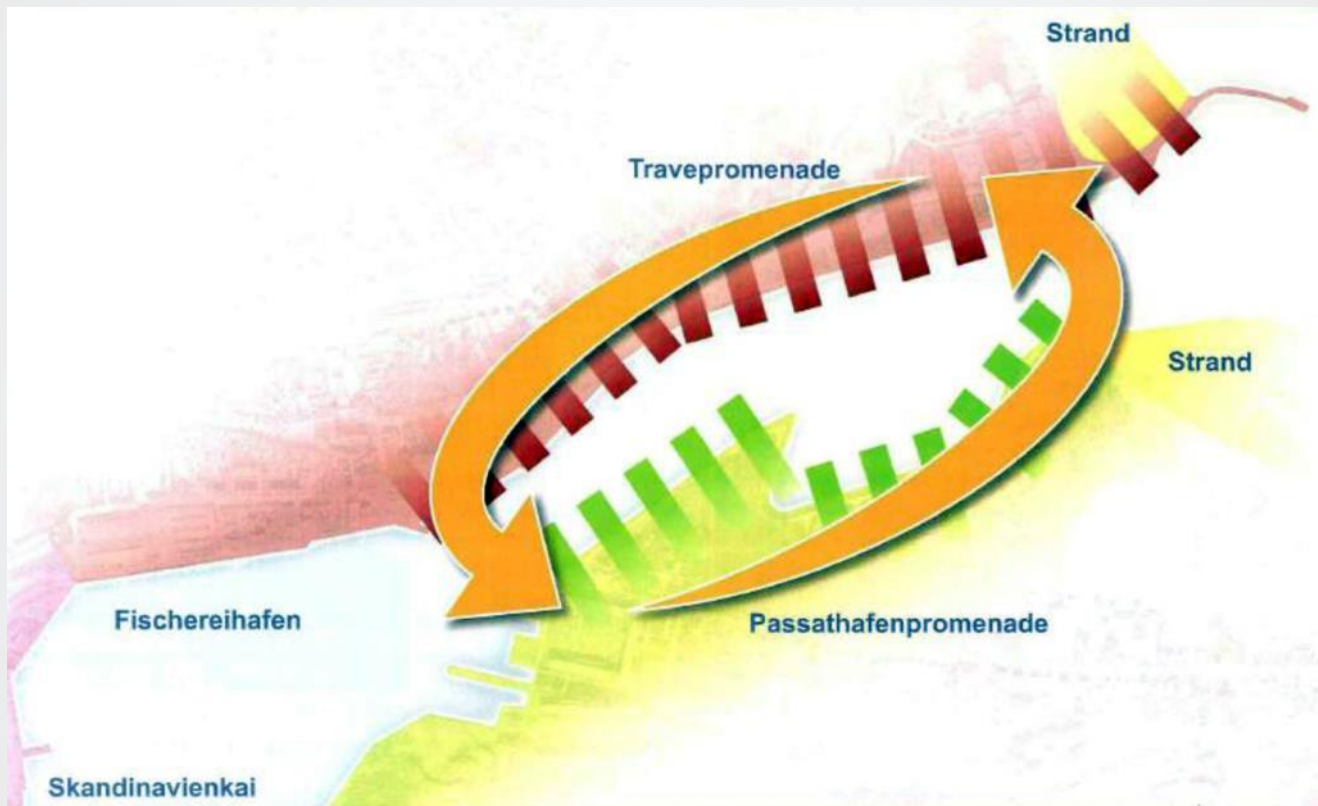
Transparenter Planungsprozess

- Workshop mit Fachöffentlichkeit und Bürgerbeteiligung
- Ausschüsse und Bürgerschaft, Fraktionen
- Bereichsbeteiligung
- Seniorenbeirat, Behindertenrat, Ortsrat
- Abstimmung mit Anliegern, Bauherren, Gewerbevereinen, Behörden, Hafen, Sportvereinen etc.
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (erfolgt in Kürze)

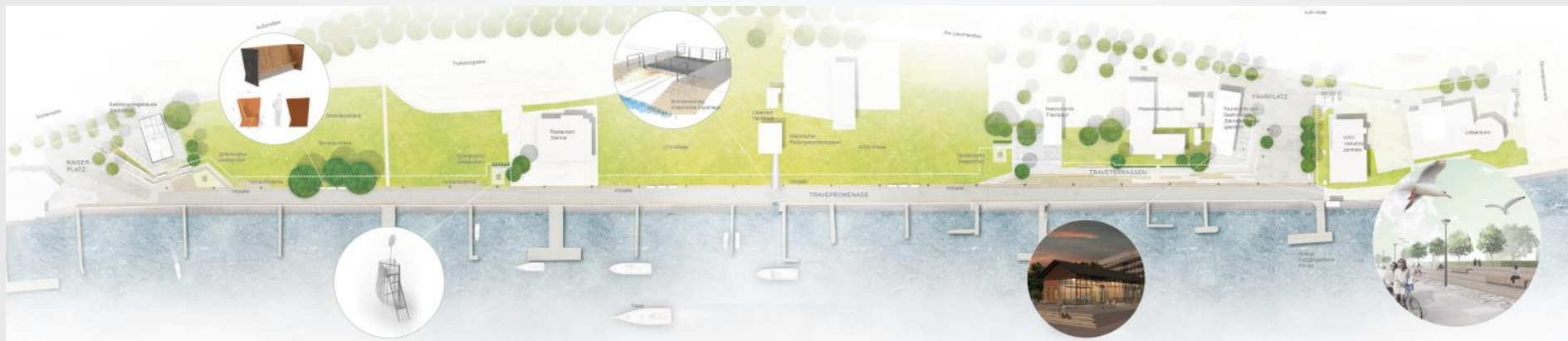
Transparenter Planungsprozess



Promenaden-Rundlauf



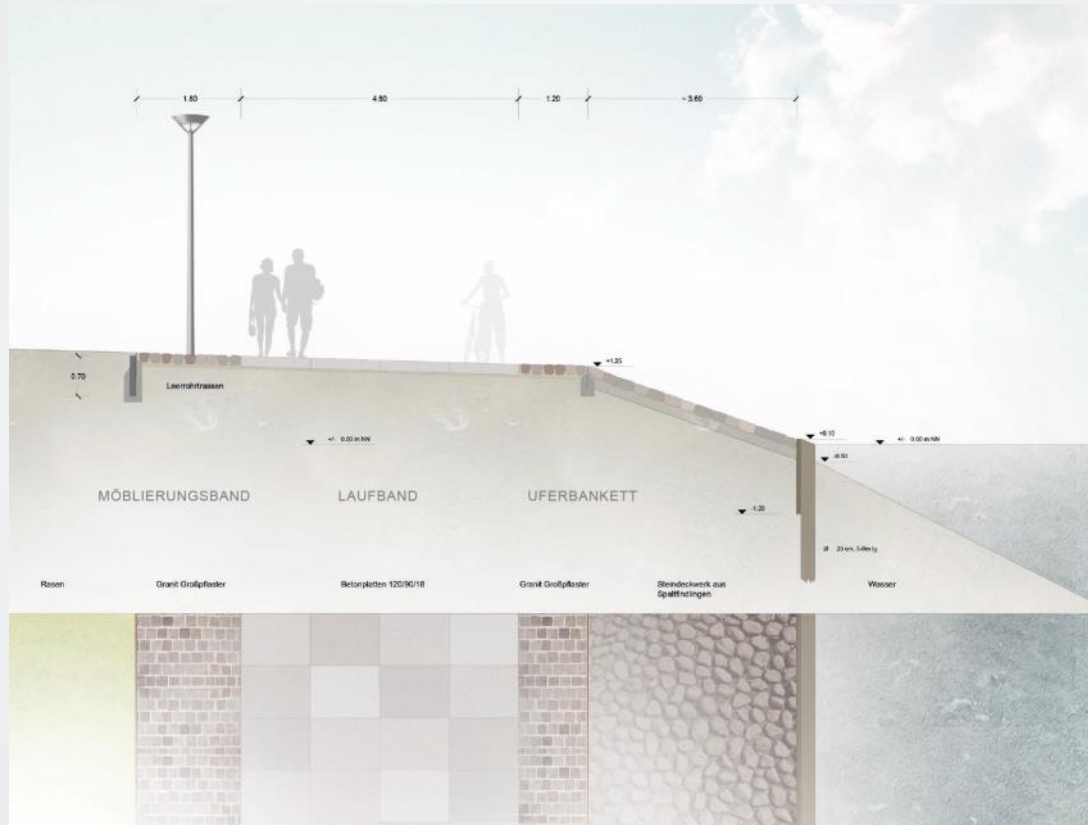
Gestaltungslageplan Gesamtgebiet 1. Bauabschnitt



Kaiserbrückenplatz



Promenade



Fährplatz



Aktueller Sachstand

- Einreichung Förderantrag im Wirtschaftsministerium Dezember 2018
- Ziel -> 70% Förderung
- Volumen 3,8 Mio. Euro gesamt
- Baubeginn September 2019
- Fertigstellung Juni 2020

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!



► Nr. VO/2019/06993
öffentlich

Lübeck, 14.01.2019

Anfrage

Bearbeitung: Claudia Burgdorf (E-Mail: claudia.burgdorf@luebeck.de Telefon: 122-1071)

Anfrage des Ausschussmitglieds Heike Wiechmann (Die Unabhängigen): Promenaden im Bereich Waterfront/Priwall

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.01.2019	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	

Anfrage:

Es wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- 1. Wie stellen sich die Eigentumsverhältnisse der beiden Promenaden im Bereich des Bauprojektes Waterfront/Priwall dar?*
- 2. Welches straßenbauliche Recht ergibt sich daraus für den jeweiligen Eigentümer?*
- 3. Wie ist rechtsverbindlich sicherzustellen, dass Fahrradfahren auf der neu entstandenen Promenade zwischen den Gebäuden weiterhin erlaubt ist?*
- 4. Wer trägt zukünftig die Unterhalts- und Pflegekosten der Promenade?*

Begründung:

Die Fragen beziehen sich auf die vertraglichen Vereinbarungen. Die Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen :

► Nr. VO/2019/07059
öffentlich

Lübeck, 25.01.2019

Anfrage

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

Anfrage von AM Nele Hoge (Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN) bzgl. VO/2018/06664 - Klare Regelung für den Grünstrand

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.02.2019	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Im Vorwege der Abstimmung bzgl. einer etwaigen Neuregelung für den Grünstrandabschnitt in Travemünde (VO/2018/06664) ist eine Prüfung und stichhaltige Sachlagenbeschreibung der genannten Problematik am Travemünder Grünstrand im Sommer 2018 geboten.

Es soll die Frage beantwortet werden: Sind im Jahr 2018 auf dem Travemünder Grünstrand außergewöhnliche Belastungen, Gefahren oder untragbare Situationen für PassantInnen und AnwohnerInnen entstanden und wenn ja, in welchem Umfang sind diese aufgetreten?

Um eine schriftliche Antwort wird gebeten.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Anlagen :

► Nr. VO/2019/07148
öffentlich

Lübeck, 08.02.2019

Anfrage

Bearbeitung: Christine Vitzthum (E-Mail: vitzthum@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

AM Flasbarth (SPD): Sonderstandorte

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.02.2019	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Für die Sonderstandorte des Einzelhandels in Herrenholz (regional) und Dänischburg (überregional) sind in den jeweiligen Bebauungsplänen Obergrenzen für die für innenstadtrelevante Sortimente zur Verfügung stehenden Flächen festgelegt.

Hierzu wird der Bürgermeister um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten.

- 1) Wann wurde die Einhaltung dieser Obergrenzen seit Errichtung der Sonderstandorte durch die Verwaltung kontrolliert? Bitte Datum der jeweiligen Überprüfungen angeben.
- 2) Mit welchen Methoden wurde die Einhaltung der Obergrenzung kontrolliert?
- 3) Wurden die Kontrollen durch die Stadtverwaltung selbst oder von externen Dienstleistern durchgeführt? Von wem wurden die Dienstleister ggf. ausgewählt und beauftragt? Wer hat ggf. deren Kosten getragen?
- 4) Wurden bei den Kontrollen Überschreitungen der Obergrenzen festgestellt? Ggf. in welcher Höhe?
- 5) Wurden festgestellte Überschreitungen sanktioniert? Ggf. in welcher Form und Höhe?
- 6) Wurde die Korrektur ggf. festgestellter Überschreitungen kontrolliert?

Es wird um schriftliche Beantwortung in tabellarischer Form gebeten.

Begründung:

Anlagen :

► Nr. VO/2019/07136
nichtöffentlich

Lübeck, 06.02.2019

Anfrage

Bearbeitung: Andrea Gaidetzka (E-Mail: andrea.gaidetzka@afd-luebeck.de Telefon: 122-1056)

Anfrage von BM David Jenniches (AfD): Liegenschaften Willy-Brandt-Allee

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.03.2019	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Nichtöffentlich	

Anfrage:

Die Anfrage betrifft die auf der Karte markierten Liegenschaften an der Willy-Brandt-Allee.

Ich bitte um schriftliche Beantwortung.

- 1) *Welche der Liegenschaften befinden sich im Eigentum der Hansestadt Lübeck, ihrer Sondervermögen oder einer ihrer Gesellschaften? Bitte geben Sie je Grundstück an die laufende Grundstücksnummer lt. Grundbuch, den jeweiligen Eigentümer (Hansestadt Lübeck, das Sondervermögen oder die jeweilige Beteiligungsgesellschaft) und die Hausnummern aufstehender Gebäude.*
- 2) *Bitte geben Sie für die Grundstücke nach 1) an, welche Mietverträge zwischen dem jeweiligen Eigentümer und Dritten derzeit bestehen. Bitte geben für die Mieter bei natürlichen Personen den vollständigen Namen sowie die im Mietvertrag genannte Adresse an sowie bei juristischen Personen die vollständige Firma, Vereinsbezeichnung oder sonstige Gesellschaftsbezeichnung an sowie die im Mietvertrag genannte Adresse.*
- 3) *Bitte geben Sie für die Grundstücke nach 1) an, welche nicht durch Mietverträge abgedeckten tatsächlichen Nutzungen durch Dritte nach Ihrer Kenntnis derzeit bestehen (z.B. sog. Besetzung). Bitte machen Sie für diesen Dritten die gleichen Angaben wie für die Mieter nach 2), soweit diese Dritten Ihnen gegenüber diese Angaben gemacht haben oder Sie davon anderweitig Kenntnis erlangt haben (z.B. durch Presseberichterstattung).*

Begründung:

Anlagen :



► Nr. VO/2019/07278
öffentlich

Lübeck, 01.03.2019

Anfrage

Bearbeitung: Christine Vitzthum (E-Mail: vitzthum@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

AM Flasbarth (SPD): Indexierung laufender Erbbauverträge

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.03.2019	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Die Verwaltung hat die Aufgabe, den Erbbauzins der laufenden Erbbaurechtsverträge – wenn möglich - durch Indexierung regelmäßig zu aktualisieren. Hierzu wird der Bürgermeister um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten.

- 1) Welche unterschiedlichen Klauseln bezüglich der Indexierung des Erbbauzinses existieren in den laufenden Erbbauverträgen? Wie ist die Rechtslage bzgl. der Möglichkeiten zukünftiger Anpassungen auf Basis der jeweiligen Klauseln? Die unterschiedlichen Klauseln bitte sinnvollerweise gruppieren.
- 2) Wann bzw. unter welchen Umständen ist eine Indexierung der in 1) genannten Klauseln möglich?
- 3) In wie vielen laufenden Erbbauverträgen werden die in 1) genannten Klauseln angewendet?
- 4) Wann wurde der Erbbauzins dieser Verträge das letzte Mal indexiert?
- 5) Welches zusätzliche Einnahmepotential ist durch Indexierung dieser Verträge zu erwarten (geschätzt)? Wenn möglich, bitte absolut und in % der aktuellen Einnahmen durch diese Verträge angeben.
- 6) Wann ist eine Indexierung dieser Verträge geplant? Ggf. bis wann ist mit einer vollständigen Indexierung zu rechnen?
- 7) In welchem Turnus können und sollen diese Verträge in der Zukunft indexiert werden?
- 8) Existiert ein digitales Vertragsmanagement der indexierbaren Verträge bzw. ist geplant, eines einzuführen? Ggf. bis wann?

- 9) Welche personellen Ressourcen setzt die Verwaltung aktuell für die Verwaltung der Erbpachtverträge ein? Bitte getrennt ausweisen nach Indexierung laufender Verträge, Verkäufe von Erbpachtgrundstücken und Verlängerungen von Erbpachtverträgen und sonstigen administrativen Tätigkeiten.

Es wird um schriftliche Beantwortung der Fragen gebeten, die Fragen 1-7 bitte tabellarisch.

Begründung:

Anlagen :

► Nr. VO/2019/07282
öffentlich

Lübeck, 04.03.2019

Anfrage

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

Anfrage AM Sebastian Kai Ising (DIE LINKE): erneuerbare Energien

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.03.2019	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Die Verwaltung wird beauftragt,

bis zur nächsten Sitzung des Wirtschaftsausschusses zu berichten:

- 1). Wie hoch ist der Anteil erneuerbarer Energien am Energieverbrauch im Stadtgebiet?
- 2). Zu welchem Prozentsatz versorgen sich Betriebe und Liegenschaften der Stadt mit erneuerbaren Energien und welche Betriebe und Liegenschaften sind potentiell in der Lage Anschluss an Stromversorgung aus erneuerbaren Energien zu erhalten?
- 3). Zu welchem Prozentsatz versorgen sich Betriebe und Liegenschaften, welche im weitesten Sinne zur Wirtschaft der Stadt Lübeck zu zählen sind, mit erneuerbaren Energien?
- 4). Wie hoch ist der Anteil Lübecker Privat-Haushalte, die Energie aus erneuerbaren Energien erhalten?

Darüber hinaus lädt der Ausschuss zur nächsten Sitzung Vertreter*innen der Klimaleitstelle Lübeck ein, mit dem Ziel der Berichterstattung über den Stand klimapolitischer Maßnahmen in Lübeck

Begründung:

Anlagen :

► **Nr. VO/2019/07301**
öffentlich

Lübeck, 07.03.2019

Anfrage

Bearbeitung: Christine Vitzthum (E-Mail: vitzthum@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

AM Evers (SPD): Strandbenutzungsgebühr

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.03.2019	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Im November 2018 hat die Bürgerschaft beschlossen, dass alle Lübeckerinnen und Lübeck mit dem erst Wohnsitz in Lübeck keine Strandbenutzungsgebühr mehr zahlen müssen.

In der neuen Satzung des KBTs sieht der KBT vor, dass die Kurtaxe für nicht Lübecker auf dem Strand auf der Seite des Priwalls von 1,40€ auf 2,80€ angehoben wird.

Auch die Nutzung einer Saisonkarte für Dauergäste entfällt.

Hierzu möge der Bürgermeister folgende Fragen beantworten:

- Ab wann sollen die neue Preise angewandt werden?
- Mit wieviel Mehreinnahmen rechnet der KBT durch diese Maßnahme?
- Welche Grundlage untermauert die Rechtfertigung einer Preiserhöhung von 100%?
- Gibt es für den Kurbetrieb nicht eine Möglichkeit, die Preise Quartalsweise anzuheben?
- Sieht der KBT Risiken, dass Gäste durch die Preiserhöhung erschreckt werden und zu Stränden in Nachbar Gemeinden abwandern?
- Welche Maßnahmen ergreift der KBT bei einer Nichtbezahlung trotz Strandnutzung von nicht Lübeckern bei einer Kontrolle?

Begründung:

Eine Preiserhöhung von 100% werden viele Besucher erschrecken und abschrecken vor einem Besuch im Seebad Travemünde. Zudem darf man nicht vergessen, dass wir auch Familien mit Kindern, sowie Gäste mit einem kleineren Geldbeutel erwarten, die sich diese Erhöhung nicht mehr leisten könnten.

Anlagen :



► Nr. VO/2019/07212
öffentlich

Lübeck, 15.02.2019

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
2.830 - Kurbetrieb Travemünde

Bearbeitung: Uwe Kirchhoff (E-Mail: uwe.kirchhoff@luebeck-tourismus.de Telefon: 04502-804100)

Klare Regelung für den Grünstrand

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.02.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
11.03.2019	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.03.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Überweisung aus der Bürgerschaft vom 27.09.2018 – TOP 5.15 Antrag der CDU-Fraktion – VO/2018/06511

Antrag: Die CDU-Bürgerschaftsfraktion fordert den Bürgermeister auf, bis zum November des laufenden Jahres Eckpunkte für ein Konzept mit unterschiedlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation am Grünstrand in Travemünde vorzulegen.

Diese ist in der laufenden Saison dadurch gekennzeichnet, dass auf dem Grünstrand zuletzt häufiger Gruppen dadurch auffallen,

- dass gegrillt wird und/oder Zelte errichtet werden,
- dabei anfallender Müll einfach liegengelassen wird,
- Passanten und Gäste angrenzender Gastronomie-Betriebe bepöbelt und bedroht werden.

Dem ist entgegenzuwirken.

Es wird darum gebeten,

1. An der Aufstellung des Konzeptes mindestens den Kurbetrieb, das Ordnungsamt und das Polizeirevier in Travemünde zu beteiligen.
2. Zu prüfen, ob die Erarbeitung und der Erlass einer eigenen Grünstrand-Satzung erforderlich und geeignet ist, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, auf der den beschriebenen Mißständen abgeholfen werden kann.
3. Zu prüfen, ob im Zusammenhang damit auch die bestehende Strandsatzung anzupassen ist.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Polizei und Ordnungsdienst

Ergebnis:

Anregungen wurden berücksichtigt.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐	Ja
☒	Nein

Begründung:

Die Maßnahme ist:

☐	neu
☒	freiwillig
☐	vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☐	Nein
☒	Ja (Anlage 1)

Bericht:

Bis zur Fertigstellung der Neugestaltung der Strandpromenade im Jahr 2011 war das Grillen auf der Liegewiese an der Kaiserallee nicht erlaubt. Im Zuge der Neugestaltung wurden zur Belebung des dortigen Bereichs neben einem Spielplatz für Kleinkinder und zahlreichen Sitzpodesten auch zwei feste Grillstationen auf der Liegewiese installiert. Die Grillstationen erfreuten sich sofort großer Beliebtheit. Aufgrund dessen ergaben sich jedoch auch einige Probleme. So reichten die Grillflächen für größere Gruppen nicht aus, es wurden deshalb eigene Grillgeräte mitgebracht. Muslimische Besucher konnten die festen Grillstationen gar nicht nutzen, weil darauf möglicherweise zuvor Schweinefleisch zubereitet wurde, was dazu führte, dass von diesem Personenkreis ebenfalls eigene Grillgeräte mitgebracht wurden, welche nicht im Zusammenhang mit den festen Grillstationen genutzt wurden. Die Grillaktivitäten weiteten sich nach und nach über die gesamte Wiese aus. Da den Nutzern nur schwer zu vermitteln war, dass zwar im unmittelbaren Bereich der festen Grillstationen gegrillt werden durfte, auf der übrigen Wiese jedoch nicht, wurde schließlich die gesamte Wiese zum Grillen freigegeben.

Im vergangenen Sommer hat sich wetterbedingt eine intensive Nutzung der Wiese als Grillplatz entwickelt. In gleichem Maße stieg die Anzahl der Beschwerden von Anwohnern und sonstigen Nutzern der Liegewiese und der angrenzenden Strandpromenade über die extreme Rauchbelastung, die Brandgefahr aufgrund Trockenheit sowie Ruhestörung, verbotswidriges Campen und Zweckentfremdung der öffentlichen Toiletten und der Strandduschen für das Duschen und Geschirrspülen mit Seifenlauge. Für die Dauer der Travemünder Woche 2018 wurde aufgrund der Brandgefahr deshalb von der Ordnungsbehörde bereits ein Grillverbot angeordnet.

Zur Entspannung der für alle Beteiligten unbefriedigenden Situation und aus Gründen der Gefahrenabwehr sind zwei Lösungsansätze denkbar:

1. Einschränkung der Grillaktivitäten nur auf die vorhandenen und zusätzlich neu anzulegenden Grillplätze, möglicherweise in Verbindung mit einer zeitlichen Einschränkung des Grillens.
2. Festsetzung eines allgemeinen Grillverbotes.

Nach stadtinterner Abstimmung und zahlreichen Gesprächen mit Befürwortern und Gegnern des Grillens auf der Liegewiese wird für die Saison 2019 Lösungsansatz Nr. 1 verfolgt.

Um dem Grillbedürfnis der Gäste der Liegewiese weiterhin gerecht zu werden, werden vier weitere Grillplätze geschaffen. Diese werden mit einem nicht brennbaren Untergrund sowie Müll- und Aschebehältnissen ausgestattet. Aufgrund der oben genannten Essgewohnheiten interkultureller Gästegruppen werden die Grillplätze nicht mit einem Grillgerät ausgestattet, sondern dienen lediglich der Aufnahme mitgeführter Grillgeräte.

Das Grillen wird zukünftig nur auf den dafür vorgesehenen zwei festen Grillstationen und den zusätzlich zu schaffenden vier Grillplätzen täglich in der Zeit von 9.00 bis 21.00 Uhr gestattet. Spätestens um 21.00 Uhr ist die Grillkohle abzulöschen und die mobilen Grillgeräte abzubauen. Diese Regularien und die Plätze werden entsprechend ausgeschildert.

Für die Durchsetzung der vorab beschriebenen Einschränkung des Grillens ist eine durchgehende Überwachung der Örtlichkeit erforderlich. Ordnungsdienst, Polizei und Kurbetrieb sind personell nicht in der Lage, eine derartige zeitintensive Überwachung zu leisten. Die Beauftragung eines privaten Wach- und Sicherheitsdienstes ist somit zunächst erforderlich. Dar-

über hinaus muss ein Container zum Reinigen des Geschirrs und der Grillausrüstung bereitgestellt werden, um die Zweckentfremdung der Strandduschen und der öffentlichen Toiletten zu vermeiden.

Eine entsprechende Anpassung der Strandsatzung ist nicht möglich, da die Liegewiese nicht zum konzessionierten Strand gehört.

Nach Beendigung der Grillsaison im Herbst 2019 wird es eine Auswertung der vorgeschlagenen Maßnahmen geben.

Anlagen :

- Kostenaufstellung

Senator Sven Schindler

Kostenaufstellung für die Maßnahme "Regelung des Grillens auf der Liegewiese"

	Einmalige Kosten - netto	Laufende Kosten jährlich - netto
Einbau 4 feste Grillunterlagen	8.000,00 €	
Miete Dusch- und Spülcontainer für Juni bis August		3.500,00 €
Wachdienst Freitag bis Sonntag für Juni bis August 8 Std.*)		6.000,00 €
	8.000,00 €	9.500,00 €

*) 14 Wochenenden im Juni, Juli und August jeweils Freitag bis Sonntag von 13.00 bis 21.00 Uhr



► Nr. VO/2019/07252
öffentlich

Lübeck, 26.02.2019

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
2.830 - Kurbetrieb Travemünde

Bearbeitung: Marina Köhn (E-Mail: marina.koehn@luebeck-tourismus.de Telefon: 04502 - 804 110)

Quartalsbericht IV / 2018 der Gesellschaften und Betriebe der Hansestadt Lübeck - Kurbetrieb Travemünde

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.03.2019	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Bericht der Werkleitung zum Erfüllungsgrad des Wirtschaftsplanes, des öffentlichen Zwecks, zu den Risiken und ergriffene Gegensteuerungsmaßnahmen

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐ Ja
☒ Nein
Nicht erforderlich

Die Maßnahme ist:

☐ neu
☐ freiwillig
☒ vorgeschrieben durch: EigVo

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Nein
☒ Ja (Anlage 1)

Bericht:

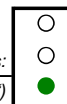
Siehe Anlage

Anlagen :

KBT – Anlage 1 – QB IV – 2018

Kurbetrieb Travemünde
Quartal 4/2018

Status:
(„grün“)



1. Erfüllung von städtischen bzw. Gesellschaftervorgaben

1.1 Jahresergebnis

T€	Plan	Hochrechnung	Abweichung		Vorjahr
Ergebnis vor Ergebnisabführung	-1.200,0	-910,0	290,0	24,2%	-1.199,1

Tendenz ↗

1.2 sonstige Vorgaben

2. Finanz- und Leistungskennzahlen

T€	Plan	Hochrechnung	Abweichung		Vorjahr
Umsatzerlöse	2.412,0	2.660,0	248,0	10,3%	2.314,2
Bestandsveränderungen FE/UE	0,0	0,0	0,0	–	0,0
Andere aktivierte Eigenleistungen	0,0	0,0	0,0	–	0,0
Erlöse aus Zuwendungen und Zuschüssen	0,0	0,0	0,0	–	0,0
Sonstige betriebliche Erträge	295,5	295,0	-0,5	-0,2%	472,8
Gesamtleistung	2.707,5	2.955,0	247,5	9,1%	2.787,0
Materialaufwand	1.373,0	1.507,0	134,0	9,8%	1.563,4
Personalaufwand	1.365,0	1.310,0	-55,0	-4,0%	1.369,7
Sonstige betriebliche Aufwendungen	392,5	346,0	-46,5	-11,8%	314,8
Abschreibungen	700,0	635,0	-65,0	-9,3%	662,6
Betriebsaufwand	3.830,5	3.798,0	-32,5	-0,8%	3.910,5
Betriebsergebnis	-1.123,0	-843,0	280,0	24,9%	-1.123,4

Tendenz ↗

Finanzergebnis	-59,5	-49,0	10,5	17,6%	-59,0
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,0	0,0	0,0	–	0,0
Sonstige Steuern	17,5	18,0	0,5	2,9%	16,7
Aufwand aus abgeführtem Gewinn	0,0	0,0	0,0	–	0,0
Erträge aus Verlustübernahme	500,0	200,0	-300,0	-60,0%	0,0

	Ist 31.12.2018	Ist 31.12.2017
Anzahl angereiste Gäste (gem. Meldeschein)	170.753	143.553
Anzahl Übernachtungen	738.378	651.428
Anzahl veranlagte Zweitwohnungsinhaber	1.765	1.740
Anzahl veranlagte Bootslieger	638	647
Einnahmen (Netto) Kurabgabe	1.500.679	1.299.790
Anzahl Tagesstrandgäste	74.937	34.596
Einnahmen (Netto) Strandbenutzungsgebühr	180.710	88.047
Anzahl Wohnmobile	9.003	6.690
Anzahl Wohnmobilisten (Übernachtungen)	17.789	13.406
Parkplatzentgelte (Netto) Wohnmobilisten	60.319	44.903
Materialaufwand	1.366.558	1.563.351
Personalaufwand	1.205.916	1.369.685

3. Haushaltsrelevanz

T€	Plan	Hochrechnung	Abweichung		Vorjahr
Auszahlungen des Unternehmens an die HL					
aus Rückzahlung von Zuwendungen an Hansestadt Lübeck	0,0	0,0	0,0	–	0,0
Sonstige Auszahlungen an Hansestadt Lübeck	0,0	0,0	0,0	–	0,0
dav. Konzessionsabgabe	0,0	0,0	0,0	–	0,0
dav. Bürgerschaftsentgelte/-gebühren/-provisionen	0,0	0,0	0,0	–	0,0
dav. Geschäftsbesorgungsvertrag	0,0	0,0	0,0	–	0,0
dav. Nutzungsentgelt	0,0	0,0	0,0	–	0,0
dav. Verwaltungskostenpauschale	0,0	0,0	0,0	–	0,0
Summe Auszahlungen laufendes Geschäft	0,0	0,0	0,0	–	0,0
Rückzahlung von Investitionszuwendungen an Hansestadt Lübeck	0,0	0,0	0,0	–	0,0
Sonstige Auszahlungen an Hansestadt Lübeck	0,0	0,0	0,0	–	0,0
Summe Auszahlungen Investitionen/Desinvestitionen	0,0	0,0	0,0	–	0,0
Kapitalrückzahlung / Gewinnausschüttung an Hansestadt aus der Tilgung von Krediten von Hansestadt Lübeck	0,0	0,0	0,0	–	0,0
Sonstige Auszahlungen an Hansestadt Lübeck	0,0	0,0	0,0	–	0,0
Summe Auszahlungen Finanzverkehr	0,0	0,0	0,0	–	0,0
Summe Auszahlungen an HL gesamt	0,0	0,0	0,0	–	0,0
Einzahlungen des Unternehmens von der HL					
aus Zuwendungen/Zuschüsse Hansestadt Lübeck zum lfd. Geschäft	0,0	0,0	0,0	–	0,0
dav. durchgeleitete Mittel (Fördermittel)	0,0	0,0	0,0	–	0,0
aus Geschäftsbesorgung	0,0	0,0	0,0	–	0,0
Sonstige Einzahlungen Hansestadt Lübeck	0,0	0,0	0,0	–	0,0
Summe Einzahlungen laufendes Geschäft	0,0	0,0	0,0	–	0,0
Inv.-Zuwendungen von Hansestadt Lübeck	0,0	0,0	0,0	–	0,0
dav. durchgeleitete Mittel (Fördermittel)	0,0	0,0	0,0	–	0,0
Sonstige Einzahlungen von Hansestadt Lübeck	0,0	0,0	0,0	–	0,0
Summe Einzahlungen Investitionen/Desinvestitionen	0,0	0,0	0,0	–	0,0
aus EK-Zuführungen der Hansestadt Lübeck	0,0	0,0	0,0	–	0,0
aus der Aufnahme von Krediten bei Hansestadt Lübeck	0,0	0,0	0,0	–	0,0
Verlustrückgleich durch Hansestadt Lübeck	500,0	500,0	0,0	0,0%	0,0
Sonstige Einzahlungen durch Hansestadt Lübeck	0,0	0,0	0,0	–	0,0
Summe Einzahlungen Finanzverkehr	500,0	500,0	0,0	0,0%	0,0
Summe Einzahlungen von HL gesamt	500,0	500,0	0,0	0,0%	0,0
Saldo Einzahlungen - Auszahlungen aus Sicht der HL	-500,0	-500,0	0,0	0,0%	0,0

4. Stellungnahme der Unternehmensleitung

... zu Abweichungen von städtischen bzw. Gesellschaftervorgaben und zu Gegensteuerungsmaßnahmen

Der Jahrhundertssommer bescherte dem Kurbetrieb in den Erlöspositionen, die direkt vom Übernachtungs- bzw. Tagesgastaufkommen abhängen, sehr gute Umsätze. Der Erlös der Strandbenutzungsgebühren lag mit T€ 180, doppelt so hoch wie im Vergleich zum Vorjahr. Das Jahressoll (140 T€) bei der Strandbenutzungsgebühr wurde mit 30 % übererfüllt. Das Jahressoll wurde zum ersten Mal seit 10 Jahren erreicht.

Die Kurabgabe per 31.12.2018 (Stand 10.01.2019) mit 1.500 T€ ist gegenüber dem Vorjahr (1.324 T€) um rund 13% gestiegen. Ein Teil der Steigerung ist auf die neuen Hotels und Apartmenthäuser Priwall Waterfron , Aja und High End zurückzuführen. Aber auch das schöne Wetter motivierte die Gäste zu spontanen Reisen nach Travemünde. Da die Aufwendungen in diesem Jahr im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich gestiegen sind, fällt das Ergebnis des Kurbetriebes besser aus, als geplant.

... zu nicht planmäßigen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt und Gegensteuerungsmaßnahmen entfällt

sonstige Anmerkungen der Unternehmensleitung

Der Kurbetrieb Travemünde konnte seinen Wirtschaftsplan 2018 einhalten.



► Nr. VO/2019/07161
öffentlich

Lübeck, 11.02.2019

Bericht

Verantwortliche Bereiche:

3.322 - Melde- und Gewerbeangelegenheiten

Bearbeitung: Frank Hentschel (E-Mail: frank.hentschel@luebeck.de Telefon: 122-1210)

Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen in der Hansestadt Lübeck 2019-2021

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.03.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
11.03.2019	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
19.03.2019	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Antrag des Lübeck-Management e. V. vom 20.11.2018

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt: ☒ Ja
☐ Nein

Begründung:

Die Maßnahme ist: ☐ neu
☒ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen: ☒ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Bericht:

Entsprechend den Regelungen des Ladenöffnungszeitengesetzes des Landes Schleswig-Holstein darf an jährlich bis zu vier Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass ausnahmsweise eine Ladenöffnung per Rechtsverordnung zugelassen werden. Der Zeitraum, in dem die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, darf dabei fünf zusammenhängende Stunden

nicht überschreiten und muss spätestens um 18.00 Uhr enden. Der besondere Anlass muss im betreffenden Gebiet eine prägende Wirkung entfalten.

Mit dieser Verordnung wird den Vorschlägen des Lübeck-Management e. V. gefolgt und für den gesamten Bereich der Hansestadt Lübeck an folgenden Sonntagen Ladenöffnungszeiten von 13.00 bis 18.00 Uhr festgesetzt:

21. Juli 2019	Anlass: „Travemünder Woche“
03. November 2019	Anlass: „Nordische Filmtage Lübeck“
19. Juli 2020	Anlass: „Travemünder Woche“
08. November 2020	Anlass: „Nordische Filmtage Lübeck“
25. Juli 2021	Anlass: „Travemünder Woche“
07. November 2021	Anlass: „Nordische Filmtage Lübeck“

Die IHK zu Lübeck, der Handelsverband Nord e. V., die evangelische und die katholische Kirche, die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, die Lübeck- und Travemünde Marketing GmbH und das Stadtschülerparlament hatten die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten. Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg erhebt keine Einwände gegen die vom Lübeck-Management vorgeschlagenen Verkaufszeiten. Der Handelsverband bedauert die aus seiner Sicht restriktive Auslegung der Lübecker Stadtverwaltung zum Anlassbezug bei der Beurteilung zulässiger Sonntagsöffnungen. Weitere Stellungnahmen wurden nicht eingereicht.

Die Entscheidung über die Festsetzung der Ladenöffnungszeiten trifft der Bürgermeister. Vor Erlass ist die Stadtverordnung der Bürgerschaft vorzulegen.

Anlagen :
Entwurf Stadtverordnung

Senator Ludger Hinsen

AnlageEntwurf

Stadtverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Hansestadt Lübeck aus
besonderem Anlass

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetzes des Landes Schleswig-Holstein - LÖffZG) vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252, zuletzt geändert durch Art. 20 LVO v. 16.01.2019, GVBl. S.30) wird verordnet:

§ 1

In der Hansestadt Lübeck dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, den

21. Juli 2019	Anlass: „Travemünder Woche“
03. November 2019	Anlass: „Nordische Filmtage Lübeck“
19. Juli 2020	Anlass: „Travemünder Woche“
08. November 2020	Anlass: „Nordische Filmtage Lübeck“
25. Juli 2021	Anlass: „Travemünder Woche“
07. November 2021	Anlass: „Nordische Filmtage Lübeck“

in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Regelungen des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965), des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), des Arbeitszeitgesetzes vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1170, 1171) sowie die tariflichen Vereinbarungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern werden von dieser Stadtverordnung nicht berührt.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 14 Abs. 2 Ladenöffnungszeitengesetz mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Lübeck, den

Der Bürgermeister
der Hansestadt Lübeck



► **Nr. VO/2019/07132**
öffentlich

Lübeck, 05.02.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
2.830 - Kurbetrieb Travemünde

Bearbeitung: Manfred Graf (E-Mail: manfred.graf@luebeck-tourismus.de Telefon: 04502 - 804 105)

1. Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde

2. Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung im Strandgebiet des Ostseeheilbades Travemünde (Strandsatzung)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.02.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
11.03.2019	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
12.03.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die als Anlage II beigefügte 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde
und
2. Die als Anlage IV beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung im Strandgebiet des Ostseeheilbades Travemünde (Strandsatzung)
werden beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.300 Recht - keine rechtlichen Bedenken
 1.201 Haushalt und Steuerung - Kenntnisnahme

Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 gem. § 47 f GO ist erfolgt:
 Begründung: Keine direkte Betroffenheit

☐ Ja
☒ Nein

Die Maßnahme ist:

☐ neu
☒ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Nein
☒ Ja

Begründung:

Siehe Anlage I

Anlagen:

- I Begründung
- II Änderungssatzung zur Kurabgabesatzung
- III Synopse zur Änderung der Kurabgabesatzung
- IV Änderungssatzung Strandsatzung
- V Synopse zur Änderung der Strandsatzung

Senator Sven Schindler

Anlage I**Begründung:**

Die Bürgerschaft hat in Ihrer Sitzung am 29.11.2018 zu TOP 10.17.42, Ziffer 3, folgenden Beschluss gefasst:

***„Keine Strandbenutzungsgebühr für Lübeckerinnen und Lübecker
Die Strandbenutzungsgebühr wird zum 01.01.2019 für Lübeckerinnen und Lübecker
nicht mehr erhoben. Die entsprechende Satzung wird entsprechend geändert.“***

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Kurabgabesatzung wird dieser Beschluss umgesetzt. Daraus resultierend wird es erforderlich, ebenfalls den Wortlaut der Strandsatzung anzupassen.

Der Bürgerschaftsbeschluss vom 29.11.2018 lässt hinsichtlich der Begrifflichkeit „Lübeckerinnen und Lübecker“ offen, welcher Personenkreis konkret gemeint ist. Der Kurbetrieb geht bei den vorgeschlagenen Satzungsänderungen davon aus, dass Personen mit Hauptwohnsitz in der Hansestadt Lübeck von der Gebührenpflicht befreit werden sollen. Dies entspricht auch der bisher praktizierten Regelung zur Befreiung dieses Personenkreises am Priwallstrand. Personen mit Zweitwohnsitz in der Hansestadt Lübeck sind von der vorgesehenen Änderung nicht erfasst.

Die Berechtigung zum gebührenfreien Betreten des Kurstrandes kann vom Kurbetrieb in der Praxis nur aufgrund der Eintragung im Personalausweis geprüft werden. Hier wird der Hauptwohnsitz eingetragen.

1. Änderung der Kurabgabesatzung (Anlage II)

- a. Die Umsetzung des Eingangs zitierten Bürgerschaftsbeschlusses führt für den Kurbetrieb Travemünde zu verminderten Umsatzerlösen im Bereich der Strandbenutzungsgebühr, da die bisher bestehende Befreiung der Lübecker Einwohner von der Strandbenutzungsgebühr auf dem Priwall mit dem Beschluss auf den Kurstrand auf der Stadtseite ausgedehnt wird. Darüber hinaus hat der Verzicht auf die Erhebung der Gebühr bei Einwohnern/Einwohnerinnen der Hansestadt Lübeck steuerliche Konsequenzen, die sich aus der sogenannten verdeckten Gewinnausschüttung ergeben.

Die genaue Höhe des zu erwartenden Einnahmerückgangs ist schwer zu beziffern, da belastbare Zahlen über den Anteil der Lübecker Strandbesucher am Kurstrand auf der Stadtseite nicht vorliegen. Übernimmt man den Anteil der am Priwallstrand erfassten Lübecker Besucher (rund 31%) als Grundlage für die Berechnung der Mindererinnahmen auf der Stadtseite, ergibt sich ein Betrag von 28.000 Euro netto. Dieser Betrag ist, obwohl tatsächlich nicht zugeflossen, als fiktive Einnahme mit einem Steueranteil von 32% zu versteuern, führt also zu zusätzlich entstehenden Kosten in Höhe von 9.000 Euro. Das Betriebsergebnis des Kurbetriebs Travemünde verschlechtert sich also jährlich um 37.000 Euro bei einem veranschlagten Gesamtaufkommen bei der Strandbenutzungsgebühr von 140 TE.

- b. Der Kurbetrieb schlägt vor, die Strandbenutzungsgebühr für den Priwallstrand von bisher 1,40 Euro auf 2,80 Euro zu erhöhen.

Die Besucherzahlen am Priwallstrand haben sich in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht. War bereits eine Steigerung der Besucherzahlen nach Fertigstellung der Feriendörfer auf dem Priwall zu verzeichnen, hat sich diese Tendenz nach der (Teil)fertigstellung der Unterkünfte im Projekt „Priwall Waterfront“ fortgesetzt. Ein weiterer Anstieg der Besucherzahlen ist zu erwarten. Erhöhte Besucherzahlen bedeuten für den Kurbetrieb Travemünde einen erhöhten Personalaufwand (Reinigungsarbeiten in den Außenanlagen und den Sanitärgebäuden) und erhöhte Sachkosten. Das Betriebser-

gebnis für den Priwallstrand weist aus den genannten Gründen eine deutlich höhere Unterdeckung (- 310TE) aus als das Ergebnis für den Kurstrand auf der Stadtseite (- 99TE).

Losgelöst von der finanziellen Betrachtung hat sich das Angebot für Besucher des Strandes auf dem Priwall kontinuierlich weiterentwickelt und ist zwischenzeitlich mit der Infrastruktur am Strand auf der Stadtseite vergleichbar (Badewacht, Stranddu-schen, Sanitäranlagen, Strandkorbvermietung, Gastronomie). Der Kurbetrieb beab-sichtigt darüber hinaus, ab der Saison 2019 auch den Besuchern des Priwallstrandes das „Gast-WLAN“ kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auch unter diesen Gesichts-punkten ist eine Erhöhung der Gebühr aus Sicht des Kurbetriebs Travemünde ge-rechtfertigt.

Durch die Gebührenerhöhung erwartet der Kurbetrieb Travemünde eine Mehreinnah-me von 20.000 Euro netto.

- c. Die bisherige Saisonstrandkarte wird künftig nicht mehr angeboten.

Die Saisonstrandkarte stellt eine erhebliche Rabattierung der Strandbenutzungsge-bühr dar. Der Preis basiert auf Zahlung eines Betrages in Höhe der Strandbenut-zungsgebühr für 12 Einzelkarten. Jeder darüber hinausgehende Strandbesuch ist für den Inhaber kostenlos. Nach Einschätzung des Kurbetriebs Travemünde ist dieses Angebot zu rund 90% von Lübeckern, insbesondere Einwohnern Travemündes, in Anspruch genommen worden. Nach Befreiung der Lübecker Einwohner von der Strandbenutzungsgebühr geht der Kurbetrieb davon aus, dass kaum noch Nachfrage besteht.

- d. Der Kurbetrieb passt darüber hinaus die Bezeichnung der Strandabschnitte in der Ku-rabgabesatzung dem Wortlaut des § 1 der Strandsatzung an. So definiert § 11 der Kurabgabesatzung den „Kurstrand“ als Strand auf der Stadtseite und als Strand auf dem Priwall. Nach der Strandsatzung ist „Kurstrand“ aber nur der Strand auf der Stadtseite. Der Strand auf dem Priwall hat eine eigene Bezeichnung. In den §§ 11 bis 16 der Kurabgabesatzung wird zur Klarstellung der Begriff Kurstrand als Benennung aller Strandabschnitte durch den Begriff „Strand“

2. Änderung der Strandsatzung (Anlage IV)

Die Strandsatzung definiert in § 2 u. a. den Personenkreis, der berechtigt ist, den Kurstrand (Stadtseite) und den Priwallstrand zum Zwecke des Verweilens zu betreten. Aufgrund der beschlossenen Strandbenutzungsgebührenfreiheit für Lübecker ist der § 2 neu zu fassen.

Darüber hinaus sind redaktionelle Änderungen vorgenommen worden.

9. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seebad Travemünde vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 Abs. 1-5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), wird die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seebad Travemünde in der Fassung vom 12.06.2001 (Lübecker Stadtzeitung vom 31.07.2001), zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 05.02.2018 (Bekanntmachung vom 12.02.2018) durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom wie folgt geändert:

TEIL 2

Strandbenutzungsgebühren

1.

§ 11 - Gegenstand erhält folgende Fassung:

Zur Deckung der Kosten für Betrieb und Unterhaltung des Strandes werden am

1. Strand auf der Stadtseite zwischen der Nordermole und der Abgrenzung bei der nördlichen Abfahrrampe
2. Strand am Priwall zwischen der Südermole und einer gedachten Linie, die 120 m westlich der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern verläuft

Strandbenutzungsgebühren erhoben.

2.

§ 13 - Entstehen der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner und Fälligkeit wird wie folgt geändert

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Strandbenutzungsgebühr entsteht mit dem Betreten der gekennzeichneten Strandabschnitte zum Zwecke des Verweilens.

3.

§ 14 - Befreiungen

Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

- d) Personen mit Hauptwohnsitz in der Hansestadt Lübeck

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Benutzung des Strandes auf dem Priwall ist für folgende Personen strandbenutzungsgebührenfrei:

Buchstabe a) und b) werden gestrichen

Die Buchstaben c) bis d) werden Buchstaben a) bis b)

4.

§ 15 - Vergünstigungen

§ 15 wird gestrichen

5.

§ 16 - Strandkarten wird § 15 und erhält folgende Fassung:

- (1) Die Berechtigungskarten zum Betreten des Strandes (Strandkarte) sind vor dem Betreten des Strandes auf der Stadtseite beim Strandkorbvermieter bzw. aus den an den Eingängen zum Strand aufgestellten Automaten, auf dem Priwall aus den an den Eingängen zum Strand aufgestellten Automaten zu lösen. Schwerbehinderte erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 18 ermäßigte Strandkarten beim Strandkorbvermieter und beim Kurbetrieb Travemünde.
- (2) Die Strandkarten berechtigen zur Benutzung des Strandes.
- (3) Strandkarten sind beim Betreten des Strandes mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzulegen. Sie sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung werden sie eingezogen.
- (4) Wird die Strandbenutzungsgebühr erst im Rahmen einer vom Kurbetrieb Travemünde durchgeführten oder veranlassten Kontrolle entrichtet, entsteht eine zusätzliche Verwaltungsgebühr, die sofort fällig ist. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck.
- (5) Für verloren gegangene Strandkarten wird Ersatz nicht geleistet.

6.

§ 17 - Höhe der Gebühr wird § 16 und wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Strandbenutzungsgebühr beträgt € 2,80.
- (2) Ab 15.00 Uhr beträgt die Strandbenutzungsgebühr € 1,40.

7.

Die §§ 18 bis 22 werden § 17 bis 21

8.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den
Der Bürgermeister

Anlage III

Alte Fassung

Neue Fassung

Satzung

Satzung

über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde vom 12. Juni 2001 in der Fassung der 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde vom 05.02.2018

über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde vom 12. Juni 2001 in der Fassung der 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde vom

§ 1 Abgabenarten

unverändert

Die Hansestadt Lübeck erhebt Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

**TEIL 1
Kurabgabe****§ 2 Gegenstand der Abgabenerhebung**

unverändert

- (1) Der Stadtteil Travemünde der Hansestadt Lübeck ist als Seeheilbad anerkannt.
- (2) Die Hansestadt Lübeck erhebt im Stadtteil Travemünde zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Kureinrichtungen) eine Kurabgabe. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden.
- (3) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 3 Erhebungszeitraum

unverändert

Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.

§ 4 Abgabepflichtiger Personenkreis

unverändert

- (1) Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen oder Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind nicht ortsfremd. Darüber hinaus sind Personen nicht ortsfremd, die im Erhebungsgebiet arbeiten oder in Ausbildung stehen.
- (3) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer/in oder Besitzer/in einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er oder sie diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.
- (4) Als ortsfremd gelten nicht:
 - a) Tagesgäste (ortsfremde Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten), wenn sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen oder nicht an Kurveranstaltungen teilnehmen,
 - b) Teilnehmer an Tagungen, Kongressen und Lehrgängen, wenn sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen oder nicht an Kurveranstaltungen teilnehmen.
 - c) bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen, bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.

Personen zu a) und b) zahlen an Tagen, an denen sie die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, die Tageskurabgabe.

§ 5 Befreiungen

unverändert

- (1) Von der Kurabgabe sind freigestellt:
 1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Nachweis des Lebensalters.
 2. Kinder, Kindeskiner, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiebertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft dieser

Alte Fassung

Neue Fassung

Person aufgenommen sind und die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.

3. Studierende an den Hoch- und Fachschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studentenausweis.
 4. Teilnehmer/innen an den vom Kurbetrieb Travemünde anerkannten sportlichen Veranstaltungen für deren Dauer, soweit sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
 5. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100.
 6. Die Begleitperson eines Schwerbehinderten, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist.
 7. Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Hansestadt Lübeck.
 8. OstseeCard-Inhaber/innen aus anderen Orten während der Geltungsdauer der Karte.
- (2) Personen, die unter die Befreiungen 2. oder 4. fallen, zahlen an Tagen, an denen sie die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, die Tageskurabgabe.
- (3) Inhaber/innen von Gästekarten anderer Ferienorte in Schleswig-Holstein, die dem Verbund der OstseeCard nicht angeschlossen sind, sind während der Geltungsdauer dieser Karte für einen Tag von der Kurabgabe befreit.

§ 6 Entstehen der Abgabepflicht und Fälligkeit

unverändert

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Kurabgabepflichtigen haben die Kurabgabe spätestens am Tage nach der Ankunft bei den zum Einzug und zur Abführung der Kurabgabe Verpflichteten für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts im Erhebungsgebiet zu entrichten.
- (2) Tagesgäste, die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen wollen, haben die Kurabgabe vor Inanspruchnahme der Kureinrichtungen beim Kurbetrieb Travemünde zu entrichten.
- (3) Die Kurabgabepflicht für die Jahreskurabgabe (§ 7 Abs. 3) entsteht am 1. 1. eines jeden Jahres und wird durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt, soweit sie nicht bereits vorher entrichtet worden ist. Sie ist im Falle der schriftlichen Veranlagung einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheids fällig.

§ 7 - Höhe der Kurabgabe

unverändert

- (1) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der/die Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält, für jede kurabgabepflichtige Person

in der

Frühjahrs-, Herbst- und Winterkurzeit vom 01.01. - 14.05. und 15.09. - 31.12.	Sommerkurzeit 15.05. - 14.09.
---	-------------------------------

Pro Person	€ 1,40	€ 2,80
------------	--------	--------

- (2) Die Höchstbeträge der Kurabgabe betragen

in der Zeit vom

01.01. - 14.05. und 15.09. - 31.12.	15.05. - 14.09.
-------------------------------------	-----------------

Pro Person	€ 39,20	€ 78,40
------------	---------	---------

An- und Abreisetag gelten bei Personen, die im Erhebungsgebiet übernachten, als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird.

Die Kurabgabe wird für die Dauer eines jeden ununterbrochenen Aufenthalts in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Tagessatz, höchstens jedoch in Höhe der Höchstbeträge nach Absatz 2 erhoben.

Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Kurabgabe nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 3 erhoben.

- (3) Die Jahreskurabgabe beträgt für jede kurabgabepflichtige Person im Kalenderjahr € 78,40.

Alte Fassung

Neue Fassung

Kurabgabepflichtigen Personen steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen.

- (4) Eigentümer/innen oder Besitzer/innen von Wohnungseinheiten im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Bei Aufgabe der Wohngelegenheit vor dem 15.05. oder bei Erwerb einer Wohngelegenheit nach dem 14.09. wird die Kurabgabe auf Antrag nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 berechnet.
- (5) Eigentümer/innen oder Besitzer/innen von Dauer- bzw. Saisonliegeplätzen für Boote sowie Inhaber/innen von Dauerstellplätzen auf Campingplätzen im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Bei Aufgabe des Dauer- bzw. Saisonliegeplatzes bzw. des Dauerstellplatzes vor dem 15.05. oder bei Anmietung oder Erwerb eines Dauer- bzw. Saisonliegeplatzes bzw. Dauerstellplatzes nach dem 14.09. wird die Kurabgabe auf Antrag nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 berechnet.
- (6) Teileigentümer/-innen von Wohngelegenheiten im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienmitglieder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, mit einem nachgewiesenen Aufenthaltsrecht von weniger als 28 Tagen im Jahr, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Jahreskurabgabe in Höhe von € 56,-- in der Zeit vom 15.05. bis 14.09. oder € 28,-- in der Zeit vom 15.09. bis 14.05..

§ 8 - Rückzahlung von Kurabgabe

unverändert

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthalts wird die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt durch den Kurbetrieb Travemünde und nur an den/die OstseeCard-Inhaber/in gegen Vorlage der OstseeCard und einer Bescheinigung, in der der/die Wohnungsgeber/in die Abreise des/der Kurabgabepflichtigen bestätigt. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise. Diese Bestimmungen gelten nicht für Jahres-OstseeCards und Tages-OstseeCards und deren Inhaber/innen.

§ 9 - Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber/innen

unverändert

- (1) Jeder, der im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber/in), ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte, die von ihm/ihr aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesuche) innerhalb von 3 Tagen beim Kurbetrieb Travemünde unter Verwendung der vom Kurbetrieb Travemünde kostenlos ausgegebenen Meldevordrucke bzw. des zur Verfügung gestellten Onlinemeldescheins anzumelden. Bei Verwendung des Onlinemeldescheins ist mit dem Kurbetrieb eine Datenschutzvereinbarung zu schließen. Für die Meldungen gelten die Bestimmungen des Landesmeldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Heimatanschriften, Geburtsdatum und Anzahl der mitreisenden Kinder, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, Anreise- und Abreisetage der aufgenommenen Personen sowie Namen und Anschrift des/der Wohnungsgeber/in im Erhebungsgebiet, die Vermieternummer und die Nummer der ausgestellten OstseeCard anzugeben. Wohnungsgeber/innen im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Eigentümer/innen einer Wohngelegenheit (Wohnhäuser, Ferienhäuser, Appartements, Sommerhäuser), soweit sie Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren.
Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 7 Abs. 4 aufhalten, für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohneinheiten gewähren, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahres-OstseeCard gelöst haben.
- (2) Die Wohnungsgeber/innen haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten oder Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten des Kurbetriebes Travemünde jederzeit auf Anforderung vorzulegen. Die

Alte Fassung

Neue Fassung

Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat die Angaben der Meldescheine gemäß Abs. 1 zu enthalten. Die Eintragung in das Gästeverzeichnis ersetzt nicht die Erfüllung der Meldepflicht nach dem Landesmeldegesetz gegenüber der Meldebehörde.

- (3) Die Wohnungsgeber/innen haben die Kurabgabe von den kurabgabepflichtigen Personen, die sie beherbergen oder denen sie Wohnraum überlassen, einzuziehen, ihnen eine OstseeCard auszuhändigen und die Kurabgabe innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung an den Kurbetrieb Travemünde oder die von diesem mit der Einziehung beauftragte Stelle abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Die Wohnungsgeber/innen sind verpflichtet, die Kurabgabesatzung in den Wohngelegenheiten für die kurabgabepflichtigen Personen an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen. Die Satzungstexte stellt der Kurbetrieb Travemünde kostenlos zur Verfügung.

Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, kann sich der Wohnungsgeber nur durch die unverzügliche Unterrichtung des Kurbetriebs Travemünde von seiner Haftung befreien. Dabei sind Namen und Anschrift der Kurabgabepflichtigen und die Aufenthaltsdauer anzugeben.

- (4) Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen von eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 7 Abs. 4 sind verpflichtet, die Kurabgabe ihrer kurabgabepflichtigen Familienmitglieder einzuziehen und unverzüglich an den Kurbetrieb Travemünde bzw. die von diesem mit der Einziehung beauftragte Stelle abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
- (5) Die Pflichten der Wohnungsgeber/innen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 gelten entsprechend für die Leiter/innen von Heimen (z. B. Jugendherbergen) und diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen oder Bootsliegeplätze Dritten überlassen. Die Überlasser von Bootsliegeplätzen haben dem Kurbetrieb Travemünde zudem die erforderlichen Daten der Inhaber/innen von Dauer- bzw. Saisonliegeplätzen mitzuteilen.
- (6) Die Wohnungsgeber/innen und die ihnen gemäß § 9 Abs. 5 gleichgestellten Personen haben dem Kurbetrieb Travemünde über Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind. Die Auskünfte sind nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen.
- (7) Die Wohnungsgeber/innen und die ihnen gemäß § 9 Abs. 5 gleichgestellten Personen sind nicht berechtigt, Ermäßigungen bei der Berechnung der Kurabgabe oder Befreiungen zu gewähren. Entsprechende Ermäßigungen oder Befreiungen kann nur der Kurbetrieb Travemünde auf Antrag aussprechen.
- (8) Der Verbleib der vom Kurbetrieb Travemünde kostenlos ausgegebenen OstseeCards ist vom Wohnungsgeber lückenlos nachzuweisen. Ein etwaiges Abhandenkommen durch Brand, Diebstahl oder sonstige Fälle höherer Gewalt ist unverzüglich anzuzeigen. Nicht genutzte Meldescheine und OstseeCards sind auf Anforderung zurück zu geben. Nicht zurück gegebene und verlorene OstseeCards werden dem Wohnungsgeber in Höhe von € 14,-- in Rechnung gestellt (= durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste / Jahr = 4 Tage x 25 % Aufschlag = 5 Tage x dem Tagesatz von € 2,80).

§ 10 OstseeCard

unverändert

- (1) Der/die Kurabgabepflichtige erhält nach Entrichtung der Kurabgabe nebst Quittung die OstseeCard als Kurkarte. Diese enthält den Tag der Ankunft und den Tag der - voraussichtlichen - Abreise. Diese Karte ist nicht übertragbar. Daneben kann für die in § 5 Abs. 1 Ziffer 1 genannten Personen durch den Kurbetrieb Travemünde auf Wunsch eine gesonderte gekennzeichnete OstseeCard ausgestellt werden. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck.
- (2) Jahres-OstseeCards für Inhaber/-innen eigener Wohngelegenheiten werden nur mit einem von der/dem Kurabgabepflichtigen kostenlos zu stellenden Lichtbild des/der Abgabepflichtigen ausgegeben. Sie haben jeweils eine Gültigkeit für ein Kalenderjahr.

Anlage III

Alte Fassung

- (3) Die OstseeCard berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahres-OstseeCard für das gesamte laufende Kalenderjahr zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren und Entgelte erhoben werden.
- (4) Die kurabgabepflichtigen Personen haben die OstseeCard bei Inanspruchnahme der Kureinrichtungen bei sich zu tragen und auf Verlangen den Mitarbeiter/innen oder Beauftragten des Kurbetriebes Travemünde vorzulegen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die OstseeCard ohne Ausgleichsleistungen eingezogen.
- (5) Bei Verlust der OstseeCard, mit Ausnahme der Tages-OstseeCard, werden Ersatzausfertigungen erstellt. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck.
- (6) Die OstseeCards, mit Ausnahme der Tages-OstseeCard und der Jahres-OstseeCard, werden von den nach § 9 zur Einziehung und Abführung der Kurabgabe verpflichteten Personen mit den vom Kurbetrieb bestimmten und zur Verfügung gestellten Karten ausgestellt und den kurabgabepflichtigen Personen ausgehändigt. Jahres-OstseeCard und Tages-OstseeCard werden nur vom Kurbetrieb Travemünde ausgestellt.

TEIL 2

Strandbenutzungsgebühren

§ 11 Gegenstand

Zur Deckung der Kosten für Betrieb und Unterhaltung des Kurstrandes werden am

1. Strand auf der Stadtseite zwischen der Nordermole und der Abgrenzung bei der nördlichen Abfahrrampe
2. Strand am Priwall zwischen der Südermole und einer gedachten Linie, die 120 m westlich der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern verläuft

Strandbenutzungsgebühren erhoben.

§ 12 Erhebungszeitraum

Strandbenutzungsgebühren werden in der Zeit vom 15. Mai bis 14. September eines jeden Jahres erhoben.

§ 13 Entstehen der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Strandbenutzungsgebühr entsteht mit dem Betreten der als Kurstrand gekennzeichneten Strandabschnitte zum Zwecke des Verweilens.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer die in Absatz 1 genannten Gebiete zum Zwecke des Verweilens betritt.
- (3) Die Strandbenutzungsgebühr ist fällig, sobald die Gebührenpflicht nach Absatz 1 vorliegt.

§ 14 Befreiungen

- (1) Von der Strandbenutzungsgebührenpflicht sind freigestellt
 - a. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und
 - b. die in § 5 Abs. 1 Ziffer 5 u. 6 genannten Personen sowie
 - c. alle OstseeCard-Inhaber/innen
- (2) Die Benutzung des Kurstrandes auf dem Priwall ist für folgende Personen strandbenutzungsgebührenfrei:
 - a. Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Hansestadt Lübeck.
 - b. Im Erhebungsgebiet in einem Ausbildungsverhältnis stehende Personen, wenn sie ihren Wohnsitz im Erhebungsgebiet haben.

Neue Fassung

§ 11 Gegenstand

Zur Deckung der Kosten für Betrieb und Unterhaltung des Strandes werden am

1. Strand auf der Stadtseite zwischen der Nordermole und der Abgrenzung bei der nördlichen Abfahrrampe
2. Strand am Priwall zwischen der Südermole und einer gedachten Linie, die 120 m westlich der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern verläuft

Strandbenutzungsgebühren erhoben.

unverändert

§ 13 Entstehen der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Strandbenutzungsgebühr entsteht mit dem Betreten der gekennzeichneten Strandabschnitte zum Zwecke des Verweilens.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer die in Absatz 1 genannten Gebiete zum Zwecke des Verweilens betritt.
- (3) Die Strandbenutzungsgebühr ist fällig, sobald die Gebührenpflicht nach Absatz 1 vorliegt.

§ 14 Befreiungen

- (1) Von der Strandbenutzungsgebührenpflicht sind freigestellt
 - a. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und
 - b. die in § 5 Abs. 1 Ziffer 5 u. 6 genannten Personen sowie
 - c. alle OstseeCard-Inhaber/innen
 - d. Personen mit Hauptwohnsitz in der Hansestadt Lübeck
- (2) Die Benutzung des Kurstrandes auf dem Priwall ist für folgende Personen strandbenutzungsgebührenfrei:
 - a. Studierende an den Hoch- und Fachhochschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studentenausweis.
 - b. Teilnehmer/innen an Lehrgängen der Berufsbildungsstätte der Handwerkskammer und der Schleswig-Holsteinischen Seemannsschule auf dem Priwall.

Alte Fassung

Neue Fassung

§ 19 Ermäßigungen

- (1) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 erhalten bei Vorlage des gültigen Schwerbehindertenausweises auf die Kurabgabe bzw. die Strandbenutzungsgebühr eine Ermäßigung von 50, sofern nicht eine Befreiung nach § 5 Absatz 1 Ziffer 5 vorliegt.
- (2) Im Übrigen können im Einzelfall die Kurabgabe bzw. die Strandbenutzungsgebühr auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 18 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes derjenige, der sich einen nicht gerechtfertigten Abgabenvorteil dadurch erschleicht, dass er
 - a) ohne von der Kurabgabepflicht befreit zu sein, sich im Erhebungsgebiet aufhält und vorsätzlich die Kurabgabe nicht entrichtet,
 - b) ohne von der Pflicht befreit zu sein, Strandbenutzungsgebühren zu entrichten, den Strand betritt und vorsätzlich die Strandbenutzungsgebühren nicht entrichtet.
- (2) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 18 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes, wer vorsätzlich Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und dadurch ermöglicht, dass Kurabgaben oder Strandbenutzungsgebühren verkürzt werden.
- (3) Verstöße der Wohnungsgeber/innen, ihnen Gleichgestellter sowie Verstöße von deren Vertreter/innen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. (1) können mit einer Geldbuße bis zu € 2500,--, Ordnungswidrigkeiten nach den Abs. (2) und (3) mit einer Geldbuße bis zu € 500,-- geahndet werden.

§ 21 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Kurabgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 1 i. V. mit Abs. 3 Nr. 1 und § 11 Abs. 1 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz (LD SG) vom 09.02.2000 (GV OBl. Schl.-H. 2000, S. 169) in der jeweils gültigen Fassung durch die Hansestadt Lübeck – Kurbetrieb Travemünde - zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Namen, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung (bei Einziehung und Erstattung der Kurabgabe) des/r Kurabgabepflichtigen. Weiterhin über einen zuerkannten Grad der Behinderung und ggf. das Merkzeichen B, sowie eine ärztlich attestierte Bettlägerigkeit, sofern der Abgabe- oder Gebührenpflichtige die entsprechende Befreiung oder Ermäßigung in Anspruch nehmen will,
- b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten durch Mitteilung oder Übermittlung durch oder Auswertung von
 - aa) Einwohnermeldeämtern
 - bb) Bereich Wirtschaft und Liegenschaften der Hansestadt Lübeck
 - cc) Bereiche Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck
 - dd) Bereich Stadtplanung und Bauordnung der Hansestadt Lübeck
 - ee) Grundbuchamt
 - ff) Meldescheinen der Beherbergungsstätten

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Daten erhoben.

- (2) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Kurabgabepflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Kurabgabepflichtigen mit den für die Kurabgabbeerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Kurabgabbeerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 18 Ermäßigungen

unverändert

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

unverändert

§ 20 Datenverarbeitung

unverändert

Anlage III**Alte Fassung****Neue Fassung**

- (3) Die Gemeinde behält sich das Recht vor, sofern hierzu auf dem Meldeschein die Einwilligung erteilt wird, personenbezogene Daten zu eigenen Zwecken (Marketing), nicht für Dritte zugänglich, zu nutzen.
- (4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 05.02.2018

Bürgermeister

§ 21 Inkrafttreten

unverändert

Lübeck, den

Bürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung im Strandgebiet des Ostseeheilbades Travemünde (Strandsatzung) vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.12.2014 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 473) in Verbindung mit §§ 32 Abs. 2, 34 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatschG vom 24. Februar 2010 zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. v. 13.12.2018, GVOBl. S. 773) und § 1 der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung vom 15. 11. 2018 (GVOBl. 2018, S. 751) wird die Satzung über die Ordnung im Strandgebiet des Ostseeheilbades Travemünde (Strandsatzung) vom 04.09.2003 (Lübecker Stadtzeitung vom 23.09.2003) in der Fassung der Änderungssatzung vom 02.05.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 17.05.2016) nach Beschluss durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom wie folgt geändert:

1.**§ 2 - Betreten des Strandgebietes**

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

- 1) Der Kurstrand darf vorbehaltlich des Absatzes 3 in der Sommerkurzeit zum Verweilen nur von Personen betreten werden, die
 - a) ihren Hauptwohnsitz in der Hansestadt Lübeck haben oder
 - b) OstseeCard-Inhaber/Inhaberinnen sind oder
 - c) Strandbenutzungsgebühr entrichtet haben oder
 - d) das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
 - e) zu 100 % schwerbehindert sind oder
 - f) die Begleitperson einer/eines Schwerbehinderten sind, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis der/des Schwerbehinderten eingetragen ist.

Jede dieser Personen hat das Recht, sich in den Strandabschnitten der Strandkorbvermieter aufzuhalten, auch wenn sie keinen Strandkorb mietet.

- 2) Der Priwallstrand darf vorbehaltlich des Absatzes 3 in der Sommerkurzeit zum Verweilen nur von Personen betreten werden, die
 - a) ihren Hauptwohnsitz in der Hansestadt Lübeck haben oder
 - b) OstseeCard-Inhaber/Inhaberinnen sind oder
 - c) Strandbenutzungsgebühren entrichtet haben oder
 - d) das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder

Anlage IV

- e) zu 100 % schwerbehindert sind oder
 - f) die Begleitperson einer/eines Schwerbehinderten sind, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis der/des Schwerbehinderteneingetragen ist oder
 - g) im Kurabgabenerhebungsgebiet in einem Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ihren Hauptwohnsitz im Kurabgabenerhebungsgebiet haben oder
 - h) Studierende an den Hoch- und Fachschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studentenausweis sind oder
 - i) Teilnehmer an Lehrgängen der Berufsbildungsstätte der Handwerkskammer oder der Schleswig-Holsteinischen Seemannsschule auf dem Priwall sind.
- 3) Das Wandern entlang der Wasserlinie des gesamten Strandgebietes und das Verweilen auf folgenden Strandabschnitten
- a) Strand am Brodtener Ufer:
Strandabschnitt zwischen der Seebadeanstalt Möwenstein und einer gedachten Linie in Richtung Norden zwischen dem Ende der wasserseitigen Steinschüttung (Söhrmannndamm) und dem Steilufer
 - b) Kurstrand:
Strandabschnitt zwischen dem Promenadensteg zu Beginn der Liegewiese und einer gedachten Linie in 150 Meter Entfernung Richtung Nordermole
 - c) Priwallstrand
Strandabschnitt zwischen der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern und einer gedachten Linie in 120 Meter Entfernung Richtung Südermole
- sind frei.

2.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den

Der Bürgermeister

Alte Fassung**Neue Fassung****Anlage V**

Satzung der Hansestadt Lübeck über die Ordnung im Strandgebiet des Ostseeheilbades Travemünde (Strandsatzung) vom 04.09.2003 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 02.05.2016

Satzung der Hansestadt Lübeck über die Ordnung im Strandgebiet des Ostseeheilbades Travemünde (Strandsatzung) vom 04.09.2003 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom

§ 1 Anwendungsbereich

- 1) Diese Satzung findet auf die in Abs. 2 genannten Gebiete des Ostseeheilbades Travemünde Anwendung.
- 2) Zum Strandgebiet gehören folgende Bereiche:
 - a) Kurstrand:
 - Strand auf der Stadtseite zwischen der Nordermole und der Abgrenzung bei der nördlichen Abfahrtrampe (Promenadensteg)
 - b) Strand am Brodtener Ufer:
 - Strand zwischen der Seebadeanstalt Möwenstein und einer gedachten Linie in Richtung Norden zwischen dem Ende der wasserseitigen Steinschüttung (Söhrmannndamm) und dem Steilufer
 - c) Priwallstrand:
 - Strand auf dem Priwall zwischen der Südermole und der Landesgrenze zu Mecklenburg Vorpommern
- 3) Zur Verwirklichung des Rechts der Hansestadt Lübeck, einen Teil des Meeresstrandes für den Badebetrieb oder für andere Zwecke zu nutzen (Sondernutzung nach § 34 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. § 1 der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern II. Ordnung), wird der Gemeingebrauch in den der Sondernutzung unterliegenden Strandabschnitten nach Abs. 2 entsprechend den Regelungen dieser Satzung eingeschränkt.
- 4) Unter Sommerkurzeit ist die Zeit vom 15. Mai bis zum 14. September (einschließlich) eines jeden Jahres zu verstehen.

§ 2 Betreten des Strandgebietes

- 1) Der Kurstrand darf vorbehaltlich des Absatzes 3 in der Sommerkurzeit zum Verweilen nur von Personen betreten werden, die
 - a) Kurabgabe oder Strandbenutzungsgebühr entrichtet haben oder
 - b) das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
 - c) zu 100 % schwerbehindert sind oder
 - d) die Begleitperson einer/eines Schwerbehinderten sind, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis der/des Schwerbehinderten eingetragen ist.

Jede dieser Personen hat das Recht, sich in den Strandabschnitten der Strandkorbvermieter aufzuhalten, auch wenn sie keinen Strandkorb mietet.

- 2) Der Priwallstrand darf vorbehaltlich des Absatzes 3 in der Sommerkurzeit zum Verweilen nur von Personen betreten werden, die
 - a) Kurabgabe oder Strandbenutzungsgebühren entrichtet haben oder
 - b) das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder

§ 1 Anwendungsbereich

unverändert

§ 2 Betreten des Strandgebietes

- 1) Der Kurstrand darf vorbehaltlich des Absatzes 3 in der Sommerkurzeit zum Verweilen nur von Personen betreten werden, die
 - a) ihren Hauptwohnsitz in der Hansestadt Lübeck haben oder
 - b) OstseeCard-Inhaber/Inhaberinnen sind oder
 - c) Strandbenutzungsgebühr entrichtet haben oder
 - d) das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
 - e) zu 100 % schwerbehindert sind oder
 - f) die Begleitperson einer/eines Schwerbehinderten sind, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis der/des Schwerbehinderten eingetragen ist.

Jede dieser Personen hat das Recht, sich in den Strandabschnitten der Strandkorbvermieter aufzuhalten, auch wenn sie keinen Strandkorb mietet.

- 2) Der Priwallstrand darf vorbehaltlich des Absatzes 3 in der Sommerkurzeit zum Verweilen nur von Personen betreten werden, die
 - a) ihren Hauptwohnsitz in der Hansestadt Lübeck haben oder
 - b) OstseeCard-Inhaber/Inhaberinnen sind oder

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> c) zu 100 % schwerbehindert sind oder d) die Begleitperson einer/eines Schwerbehinderten sind, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis der/des Schwerbehinderten eingetragen ist oder e) ihren gewöhnlichem Aufenthalt in der Hansestadt Lübeck haben oder f) im Kurabgabenerhebungsgebiet in einem Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ihren Wohnsitz im Kurabgabenerhebungsgebiet haben oder g) Studierende an den Hoch- und Fachschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studentenausweis sind oder h) Teilnehmer an Lehrgängen der Berufsbildungsstätte der Handwerkskammer oder der Schleswig-Holsteinischen Seemannsschule auf dem Priwall sind. <p>3) Das Wandern entlang der Wasserlinie des gesamten Strandgebietes und das Verweilen auf folgenden Strandabschnitten</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Strand am Brodtener Ufer:
Strandabschnitt zwischen der Seebadeanstalt Möwenstein und einer gedachten Linie in Richtung Norden zwischen dem Ende der wasserseitigen Steinschüttung (Söhrmandamm) und dem Steilufer b) Kurstrand:
Strandabschnitt zwischen dem Promenadensteg zu Beginn der Liegewiese und einer gedachten Linie in 150 Meter Entfernung Richtung Nordermole c) Priwallstrand
Strandabschnitt zwischen der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern und einer gedachten Linie in 120 Meter Entfernung Richtung Südermole <p>sind ohne Entrichtung einer Kurabgabe oder Strandbenutzungsgebühr gestattet.</p> | <ul style="list-style-type: none"> c) Strandbenutzungsgebühren entrichtet haben oder d) das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder e) zu 100 % schwerbehindert sind oder f) die Begleitperson einer/eines Schwerbehinderten sind, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis der/des Schwerbehinderteneingetragen ist oder g) im Kurabgabenerhebungsgebiet in einem Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ihren Hauptwohnsitz im Kurabgabenerhebungsgebiet haben oder h) Studierende an den Hoch- und Fachschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studentenausweis sind oder i) Teilnehmer an Lehrgängen der Berufsbildungsstätte der Handwerkskammer oder der Schleswig-Holsteinischen Seemannsschule auf dem Priwall sind. <p>3) Das Wandern entlang der Wasserlinie des gesamten Strandgebietes und das Verweilen auf folgenden Strandabschnitten</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Strand am Brodtener Ufer:
Strandabschnitt zwischen der Seebadeanstalt Möwenstein und einer gedachten Linie in Richtung Norden zwischen dem Ende der wasserseitigen Steinschüttung (Söhrmandamm) und dem Steilufer b) Kurstrand:
Strandabschnitt zwischen dem Promenadensteg zu Beginn der Liegewiese und einer gedachten Linie in 150 Meter Entfernung Richtung Nordermole c) Priwallstrand
Strandabschnitt zwischen der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern und einer gedachten Linie in 120 Meter Entfernung Richtung Südermole <p>sind frei.</p> |
|---|---|

§ 3 Verhalten im Strandgebiet

unverändert

- 1) Jeder Strandnutzer hat sich während der Sommerkurzeit so zu verhalten, dass andere Erholungssuchende nicht belästigt werden.
- 2) Insbesondere ist/sind
 - a) das Radfahren, Benutzen und Abstellen von Fahrzeugen - außer Kinderwagen und Rollstühlen -,
 - b) musikalische Darbietungen sowie die akustische und optische Wiedergabe mit technischen Geräten, sofern andere Strandbenutzer dadurch gestört werden können,
 - c) das Wegwerfen von Papier, Obst- und Speiseresten, Flaschen, Glas, Zigaretten- und Zigarrenstummeln und anderen Abfällen, außer in die dafür aufgestellten Behälter,
 - d) das Abbrennen offener Feuer, das Grillen sowie das Lagern, ausgenommen das Strandgebiet nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b),
 - e) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen sowie Wohnmobilen,
 - f) das Steigenlassen mehrleiniger Drachen

verboten.

Alte Fassung**Neue Fassung****Anlage V**

- 3) Ballspiele sind an den vom Kurbetrieb dafür eingerichteten Standorten, sowie an den Stränden am Priwall und am Brodtener Ufer gestattet, soweit dadurch Erholungssuchende nicht belästigt werden.

§ 4 Mitbringen von Hunden und Reiten

unverändert

- 1) Hunde dürfen in der Zeit vom 1. April bis 30. September (einschließlich) in das gesamte Strandgebiet außer in den dafür besonders gekennzeichneten Abschnitten (Hundestrand) nicht mitgebracht werden. Ausgenommen sind Dienst-, Behindertenbegleit- und Blindenhunde, die ihrer Bestimmung gemäß mitgeführt werden.
- 2) Das Reiten ist im gesamten Strandgebiet in der Zeit vom 1. April bis 30. September einschließlich verboten.

§ 5 Wasserfahrzeuge

unverändert

- 1) Wasserfahrzeuge aller Art dürfen mit Genehmigung des Kurbetriebs Travemünde nur am Kurstrand und am Priwallstrand gelagert werden.
- 2) Wer Wasserfahrzeuge aller Art im gesamten Strandgebiet zu Wasser bringen oder anlanden will, bedarf der Genehmigung des Kurbetriebs Travemünde, der diese nur im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde erteilen kann.
- 3) Die Absätze 1 und 2 finden auf aufblasbare Schwimmhilfen, wie zum Beispiel Luftmatratzen, aufblasbare Gummiering, kleine aufblasbare Schlauchboote, keine Anwendung.

§ 6 Gewerbliche Betätigung und Werbung

unverändert

Im Strandgebiet sind gewerbliche Betätigung und Werbung sowie das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder plakatähnlichen Schriften, Zetteln, Transparenten und sonstigen Werbeträgern nur mit widerruflicher Genehmigung des Kurbetriebes Travemünde erlaubt.

§ 7 Strandaufsicht

unverändert

- 1) Den Anordnungen der vom Kurbetrieb Travemünde zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand angestellten oder beauftragten Personen, die sich als solche ausweisen können, ist Folge zu leisten.
- 2) Personen, die diesen Anordnungen nicht folgen, können von den in Abs. 1) genannten Personen des Strandes verwiesen werden. Weigerungen werden als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt.

§ 8 Ausnahmegenehmigungen

unverändert

Der Kurbetrieb Travemünde kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung genehmigen, die auch mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein können.

§ 9 Haftung

unverändert

Die Hansestadt Lübeck haftet nur, wenn der Schaden von ihr, ihren Bediensteten oder von ihr beauftragten Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Dieses gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

unverändert

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer im Strandgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Abs. 2 a) Rad fährt, sonstige Fahrzeuge – außer Kinderwagen und Rollstühlen- benutzt oder abstellt,
 - b) § 3 Abs. 2 b) Musik darbietet oder mit technischen Geräten akustische und/oder optische Wiedergaben vornimmt, sofern andere Strandbenutzer dadurch gestört werden können,
 - c) § 3 Abs. 2 c) Papier, Obst- und Speisereste, Flaschen, Glas, Zigaretten- oder Zigarrenstummel und andere Abfälle wegwirft, ohne die dafür aufgestellten Behälter zu nutzen
 - d) § 3 Abs. 2 d) offene Feuer abbrennt, grillt sowie lagert, ausgenommen das Strandgebiet nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b),
 - e) § 3 Abs. 2 e) Zelte, Wohnwagen sowie Wohnmobile aufstellt,
 - f) § 3 Abs. 2 f) mehrleinige Drachen steigen lässt.
 - g) § 4 Abs. 1 Hunde, außer in den dafür besonders gekennzeichneten Abschnitten (Hundestrand) und der Zeit vom 1. April bis zum 30. September (einschließlich) mitführt, ohne dass es sich um bestimmungsgemäß eingesetzte Dienst-, Behindertenbegleit- oder Blindenhunde handelt,
 - h) § 4 Abs. 2 in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September reitet.
- 2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Sie beträgt bis zu 500 Euro.

Lübeck, den 02.05.2016

Der Bürgermeister



► **Nr. VO/2018/06664**
öffentlich

Lübeck, 24.10.2018

Bearbeitung: Jan Ehrich (E-Mail: jan.ehrich@luebeck-tourismus.de Telefon: 04502 - 804 107)

Überweisung aus der Bürgerschaft vom 27.09.2018 - TOP 5.15
Antrag der CDU-Fraktion - VO/2017/06511:
Klare Regelung für den Grünstrand

Begründung:

Die Bürgerschaft hat zu Punkt 5.15 VO Nr. 6511 den nachstehend aufgeführten Antrag der CDU-Fraktion einstimmig an den Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den Kurbetrieb Travemünde überwiesen:

Anschließend ist eine erneute Beratung in der Bürgerschaft vorgesehen!

CDU - Austausch Antrag zu VO/2018/06442: Klare Regelung für den Grünstrand

Antrag:

Die CDU-Bürgerschaftsfraktion fordert den Bürgermeister auf, bis zum November des laufenden Jahres Eckpunkte für ein Konzept mit unterschiedlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation am Grünstrand in Travemünde vorzulegen.

Diese ist in der laufenden Saison dadurch gekennzeichnet, dass auf dem Grünstrand zuletzt häufiger Gruppen dadurch auffallen,

dass gegrillt wird und / oder Zelte errichtet werden,

dabei anfallender Müll einfach liegengelassen wird,

Passanten und Gäste angrenzender Gastronomie-Betriebe bepöbelt und bedroht werden.

Dem ist entgegenzuwirken.

Es wird darum gebeten,

- 1) an der Aufstellung des Konzeptes mindestens den Kurbetrieb, das Ordnungsamt und das Polizeirevier in Travemünde zu beteiligen.
- 2) zu prüfen, ob die Erarbeitung und der Erlass einer eigenen Grünstrand-Satzung erforderlich und geeignet ist, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, auf der den beschriebenen Mißständen abgeholfen werden kann.
- 3) zu prüfen, ob im Zusammenhang damit auch die bestehende Strandsatzung anzupassen ist.

Begründung:

Erfolgt mündlich

Anlagen:

-

Vorsitzende/r
der CDU-Fraktion

**Fraktion
Die Unabhängigen
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**



► **Nr. VO/2019/07026**
öffentlich

Lübeck, 16.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Claudia Burgdorf (E-Mail: claudia.burgdorf@luebeck.de Telefon: 122-1071)

Die Unabhängigen: Keine weiteren zentrenrelevanten Verkaufsflächen außerhalb der Innenstadt und der zentralen Versorgungsbereiche

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Um die Innenstadt nicht weiter zu schwächen sollen zukünftig keine weiteren zentrenrelevanten Verkaufsflächen außerhalb der Innenstadt und der zentralen Versorgungsbereiche zugelassen werden. Ebenso wird eine Erhöhung der sortimentsbezogenen Verkaufsflächenobergrenzen für innenstadtsensible Sortimente ausgeschlossen. Dies bezieht sowohl einen Sortimentstausch als auch eine Sortimentsverlagerung ein. Um eine weitere Schwächung der zentralen Versorgungsbereiche zu vermeiden, werden dort darüber hinaus auch keine weiteren Dienstleistungsflächen zugelassen. Diese Vorgaben finden an Standorten, die im Einzelhandelskonzept nicht als zentrale Versorgungsbereiche ausgewiesen sind, Anwendung. Die gleichen Vorgaben sollten auch an weiteren Standorten wie beispielsweise dem Schlachthof Anwendung finden. Diese Maßgabe gilt bis zur Vorlage des nächsten Einzelhandelsmonitorings

Begründung:

Die innerstädtische Einzelhandelsverkaufsfläche ist im Zeitraum zwischen 2009 bis 2018 geschrumpft. Der Einzelhandel in der Innenstadt steht durch das gestiegene Angebot an den beiden (über-)regionalen Sonderstandorten unter einem immensen Wettbewerbsdruck, dies insbesondere, weil sich die Sortimente und ergänzenden Angebote in der Innenstadt und auf der „Grünen Wiese“ immer weiter angleichen. Zudem steht der gesamte stationäre Einzelhandel unter einem stetig steigenden Druck durch den Onlinehandel.

*Die Innenstädte stellen mit ihrer öffentlichen Infrastruktur, den Kulturangeboten und ihrem historischen Erbe enorme finanzielle Anforderungen an die Kommunen und die steuerzahlenden Bürger*innen, diese zu erhalten und zu erneuern. Diese Investitionen sind nur zu rechtfertigen, wenn die Innenstädte auch als wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Mittelpunkt durch die Bürger*innen wahrgenommen und genutzt werden. Aus diesem Grund geben bereits seit vielen Jahren die Bundes- und Landesregierungen den Kommunen Gesetze und Instrumente anhand, um dem entgegenzusteuern und die Innenstädte als Mittelpunkt des gesellschaftlichen Lebens zu erhalten. Der Bundesgesetzgeber fordert im Baugesetzbuch den „Erhalt und die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“ als einen wesentlichen öffentlichen Belang in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.*

Die Auswirkungen des Onlinehandels sind real, können jedoch durch die Hansestadt Lübeck

nur bedingt beeinflusst werden. Im Gegensatz dazu, kann die Konkurrenzsituation zwischen der „Grünen Wiese“ und der Innenstadt durch die Bauleitplanung direkt beeinflusst werden.

*Gerade im Hinblick auf den aktuell laufenden Prozess zum Rahmenplan Innenstadt wird deutlich, dass die zukünftige Entwicklung der Altstadt wesentlich mit dem Fortbestand des stationären Einzelhandels verbunden ist. In den Beteiligungsprozessen zum Rahmenplan haben die teilnehmenden Bürger*innen gefordert, die Innenstadt als Mittelpunkt des öffentlichen Lebens mit allen seinen Funktionen, insbesondere auch die Funktion Einzelhandel, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dementsprechend sollte akteursübergreifend ein tragfähiges Zukunftskonzept „innerstädtischer Handel“ auf den Weg gebracht werden, das sich mit den zukünftigen Herausforderungen und der Bedeutung der Innenstadt als „Herz (Impulsgeber)“ einer Stadt intensiv auseinander setzt und Lösungsansätze entwickelt.*

Anlagen :

Vorsitzende/r
Fraktion Die Unabhängigen

**Fraktion
Die Unabhängigen
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**



► **Nr. VO/2019/07202**
öffentlich

Lübeck, 13.02.2019

Antrag

Bearbeitung: Claudia Burgdorf (E-Mail: claudia.burgdorf@luebeck.de Telefon: 122-1071)

Die Unabhängigen: Sanierung Parkplatz Leuchtenfeld

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.02.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung
11.03.2019	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
18.03.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die notwendigen baulichen Maßnahmen zur Sanierung des Parkplatzes Leuchtenfeld in Travemünde zur Saison 2019 über die zuständigen Bereiche der Hansestadt Lübeck umzusetzen. Die jetzige Anzahl der Parkplätze ist bis zur Umgestaltung zum Landschaftspark zu erhalten. Der neugestaltete Parkplatz Leuchtenfeld ist durch Bepflanzungen mit Hecken und Bäumen attraktiv zu gestalten. Dabei ist die Aufstellung von Ladestationen zu berücksichtigen.

Begründung:

Für den öffentlichen Parkplatz Leuchtenfeld in Travemünde besteht eine Verkehrssicherungspflicht von Seiten des Kurbetriebes als Eigentümer der Fläche und Betreiber des Parkplatzes.

Die Verkehrssicherheit ist durch den derzeitigen desolaten Zustand nur sehr eingeschränkt gegeben.

- 1. Der jetzige Untergrund ist so stark verdichtet, dass sich quadratmetergroße Wasserflächen in Pfützen mit z.T. 25 cm Tiefe bilden, weil das Wasser nicht versickern kann.*
- 2. Der jetzige Belag führt in trocknen Zeiten zu erheblicher Staubentwicklung.*
- 3. Das für Parkflächen typischerweise vorhandene Mobiliar (Beleuchtung, Abgrenzungspoller, Markierungen) ist nur fragmentarisch oder gar nicht vorhanden. Dies stellt einen weiteren Gefahrenpunkt für die Nutzer des Parkplatzes dar.*
- 4. Aufgrund der Bedeutung des Parkplatzes Leuchtenfeld mit 750 Parkplätzen in zentraler Lage Travemündes ist eine dem jetzigen Zustand gebotene Schließung aus Sicherheitsgründen keine Option.*
- 5. Der Parkplatz ist nicht nur ein Gefahrenbereich für die Nutzer, sondern auch ein Schandfleck für das Seebad Travemünde mit imageschädigender Wirkung.*
- 6. Die Parkgebühren von € 1,20/Std und 4,00/Tag sind für die zentrale Lage des Parkplatzes unangemessen niedrig. Anhebbar sind sie allerdings nur dann, wenn der Platz sich in*

einem angemessenen Zustand befindet. (Amortisation).

Anlagen :

Vorsitzende/r
Fraktion Die Unabhängigen

► **Nr. VO/2019/07152**
öffentlich

Lübeck, 08.02.2019

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

Antrag des AM Volker Koß zu VO/2019/06951 Sachstandsbericht i.S. ehemaliger KGV Am Spargelhof. Konkurrierendes Nutzungsinteresse durch Hugo Pfohe GmbH / Initiative Broilingplatz; auch: Beantwortung Anfrage Antje Jansen vom 27.09.2018, VO/2018/06449 Grünfläche "Am Spargelhof" vollständig erhalten und als öffentliche Grün-/Parkfläche herrichten

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.02.2019	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	

Antrag:

Grünfläche "Am Spargelhof" vollständig erhalten und als öffentliche Grün-/Parkfläche herrichten

1. Die Grünfläche Am Spargelhof / am Strukbach bleibt vollständig erhalten und wird als öffentliche Grünfläche von der Hansestadt Lübeck mit Verbleib in deren Verantwortung hergerichtet.
2. Die Verwaltung wird aufgefordert, bis zur Bürgerschaftssitzung im Juni 2019 ein Nutzungs- und Finanzierungskonzept für die Herrichtung der Fläche als öffentliche Grünfläche am Strukbach vorzulegen. Wünsche und Anregungen der Initiative Broilingplatz e.V. fließen in dieses Konzept ein.
3. Die von der Verwaltung genannten Maßnahmen (siehe Bericht VO/2019/06951 "Sachstandsbericht i.S. ehemaliger KGV Am Spargelhof"), wie
 - die "Pflanzung von ca. 100 großkronigen Laubbäumen im Stadtteil, um u.a. entlang des Strukbach-Wanderwegs als grünes Bollwerk gegen die A1 (Staubfilterung Ergänzung der Sauerstoffproduktion) zu wirken"
 - "Darüber hinaus sollten weitere kleine Grünflächen mit Bäumen im Quartier geschaffen werden, u.a. an der Ecke Friedenstraße/Schwartauer Allee durch eine kleine Grünanlage (ca. 250 qm)."
 - Prüfung einer „Zusammenlegung und leerstehender Gärten der Kleingartenanlage "Am Strukbach", um diese als Flächen für Begegnung, Naherholung und die Initiative "Essbare Stadt" (Hanse-Obst e.V.) nutzbar“ zu machen.

werden als **zusätzliche** Maßnahmen für eine Begrünung des Stadtteils St. Lorenz Nord begrüßt. Die Verwaltung wird gebeten, der Bürgerschaft ebenfalls bis zur Sitzung im Juni 2019 voraussichtlich entstehende Kosten hierfür zu nennen.

Begründung:

Betrachtet man die jeweiligen Stadtteile Lübecks wird sehr schnell deutlich, dass es im Vergleich zu allen anderen Quartieren insbesondere im bevölkerungsdichten St. Lorenz Nord kaum öffentliche Grünflächen gibt. Während die Bewohner*innen in St. Gertrud, Marli, Innenstadt, St. Jürgen, Moisling oder Buntekuh großflächige öffentliche Grünflächen und -anlagen wie Stadtpark, Drägerpark, Falkenwiese, Huxwiese, Schulgarten, Wallanlagen oder Freibadeanstalten zur Erholung und Freizeitgestaltung im Freien nutzen können, gibt es in St. Lorenz Nord keine öffentliche Grünfläche, die auch nur annähernd ähnliche Nutzungsmöglichkeiten bietet.

Seit einigen Jahren engagiert sich die Initiative Brolingplatz e.V. sehr dafür, den Stadtteil St. Lorenz Nord mit zahlreichen Ideen und ehrenamtlichen Aktivitäten attraktiver zu gestalten sowie das Zusammenleben innerhalb der Nachbarschaft zu fördern. Dazu gehört auch das Engagement für den Erhalt und die Herrichtung der Grünfläche "Am Spargelhof" am Struckbach, um diese als öffentliche Naherholungsfläche für das Quartier nutzbar zu machen.

Der Hansestadt Lübeck sollte es ein besonderes Anliegen sein, die Bevölkerung gegen die besonders hohe Feinstaubbelastung in St. Lorenz Nord zu schützen. Deshalb unterstützen wir den Erhalt der Grünfläche Am Spargelhof sowie die von der Verwaltung gemachten Vorschläge und Maßnahmen (wie z.B. Baumpflanzungen "als grünes Bollwerk gegen die A1" (Staubfilter und Sauerstoffproduktion)) als zusätzliche Maßnahmen.

Die Bereiche Wirtschaft und Liegenschaften, Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz sowie Stadtplanung und Bauordnung der HL führten zwischen Januar und Dezember 2018 mit der Initiative Brolingplatz e.V. verschiedene Gespräche zur Entwicklung / Herrichtung des nicht veräußerten Grundstücks "Am Spargelhof". Wie in dem o.g. Sachstandsbericht dargelegt, nutzte die Verwaltung die Gespräche mit der Initiative u.a. dazu, immer wieder Alternativen und Tauschflächen schmackhaft zu machen, um der Hugo Pfohe GmbH den zuvor durch die Bürgerschaft abgelehnten Kauf des Grundstücks doch noch zu ermöglichen.

Andererseits wurde die Initiative vor die Möglichkeit gestellt, die Fläche zu pachten. Als jährlicher ortsüblicher Pachtzins für die Fläche wurden 45.000 € genannt, der unter bestimmten Voraussetzungen (deutlich) niedriger liegen könnte. Wir fragen uns an der Stelle, wie die Stadt auf einen Pachtzins von 45.000 € per Anno kommt, wenn der Verkaufserlös des Grundstücks lt. Bericht ca. 700.000 € betragen soll.

Für Empörung sorgt dieser Vorschlag auch deshalb, weil für andere öffentliche Grünflächen wie Stadtpark oder Drägerpark selbstverständlich kein Pachtzins von Anwohner*innen verlangt wird.

Ein Tausch von Flächen kam für die Initiative nicht in Frage. Inzwischen steht lt. Bericht auch das von Hugo Pfohe angebotene Tauschgrundstück nicht mehr zur Verfügung.

Bei dem Konzept zur Herrichtung der Grünfläche Am Struckbach soll es Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht werden, sich finanziell über "Baumspenden" an den Kosten der Umgestaltung zu beteiligen. Im gesamten Stadtgebiet können sich Menschen über eine Spende engagieren, so dass zahlreiche Baumpflanzungen wie zum Beispiel im Stadtpark realisiert wurden. Für derartige Spenden stellt die HL Spendenquittungen aus. Diese Form von Beteiligung sollte auch in St. Lorenz Nord ermöglicht werden.

Anlagen :

Ausschussmitglied

► **Nr. VO/2019/07188**
öffentlich

Lübeck, 13.02.2019

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der CDU-Fraktion

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

Antrag Krause (CDU): Grundstück für die Waldorfschule zum Bau einer Sporthalle prüfen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.03.2019	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Der Verwaltung möge den Verkauf oder die Verpachtung eines benachbarten Grundstückes in der Dieselstraße zum Zweck des Baus einer (Zweifeld-)Sporthalle an die Waldorfschule Lübeck prüfen und im Ausschuss darüber berichten.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Anlagen :

Ausschussmitglied